



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der dreiundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

19. Dezember 1998 – 13. September 1999

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreiundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/53/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der dreiundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

19. Dezember 1998 – 13. September 1999

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreiundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/53/49)



Vereinte Nationen • New York 1999

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 19. Dezember 1998 bis 13. September 1999 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 9. September bis 18. Dezember 1998 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	13
III. Beschlüsse	57
A. Wahlen und Ernennungen	61
B. Sonstige Beschlüsse	65
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	65
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	67

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	73
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	75

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/189	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern			
	Resolution B (A/53/L.76).....	94 c)	7. April 1999	2
53/216	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (A/53/L.75 und Add.1).....	169	23. März 1999	2
53/223	Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms (A/53/899).....	8 und 12	7. April 1999	2
53/224	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/53/L.74).....	58	7. April 1999	3
53/239	Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge; und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/53/L.77).....	30 und 58	8. Juni 1999	3
53/242	Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen (A/53/L.78).....	30	28. Juli 1999	3
53/243	Erklärung über eine Kultur des Friedens und Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens (A/53/L.79)			
	Resolution A.....	31	13. September 1999	5
	Resolution B.....	31	13. September 1999	7

53/189. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998,

im Hinblick auf die Wichtigkeit des auf ihrer neunzehnten Sondertagung gefaßten Beschlusses², im September 1999 in New York eine zweitägige Sondertagung einzuberufen,

beschließt, die Sondertagung am 27. und 28. September 1999 abzuhalten, um eine vollständige und umfassende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³ vorzunehmen.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/216. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zu fördern,

1. *beschließt*, den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

95. Plenarsitzung
23. März 1999

53/223. Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/8 vom 1. November 1995,

1. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die Mitglieder des Exekutivrats des Welternährungsprogramms vorläufig auf drei Jahre aus dem Kreis der Staaten gewählt werden, die in den Listen⁴ in den für die Tätigkeit des Welternährungsprogramms maßgebenden Urkunden enthalten sind, und zwar mit folgender Sitzverteilung, die keinen Präzedenzfall für die Zusammensetzung anderer Organe der Vereinten Nationen mit begrenzter Mitgliederzahl darstellt:

a) acht Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

b) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

c) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) drei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei zwei vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen A, B und C enthaltenen Staaten, das vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in folgendem Turnus gewählt wird:

i) ein Staat aus Liste A, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes für die erste und dritte von vier Amtszeiten, beginnend mit dem 1. Januar 2000;

ii) ein Staat aus Liste B, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes für die zweite von vier Amtszeiten, beginnend mit dem 1. Januar 2003;

iii) ein Staat aus Liste C, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes für die vierte von vier Amtszeiten, beginnend mit dem 1. Januar 2009;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, ein Mitglied aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten für eine am

¹ Damit wird die Resolution 53/189 in Abschnitt IV des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49), Bd. I, zu Resolution 53/189 A.

² Siehe Resolution S-19/2, Anlage, Ziffer 71.

³ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴ Abgedruckt in Dokument E/1998/L.1/Add.4, Anhang II.

1. Januar 2000 beginnende Amtszeit von drei Jahren zu wählen;

3. *beschließt*, daß die dargestellte Sitzverteilung zwei Jahre vor Ablauf eines in Ziffer 1 f) dieser Resolution beschriebenen vollen, vier Dreijahresperioden umfassenden Turnus überprüft wird. Diese Überprüfung erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 48/162 und 50/8 der Generalversammlung unter Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge des Wirtschafts- und Sozialrats und des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen; die Ergebnisse der Überprüfung treten am 1. Januar 2012 in Kraft;

4. *beschließt außerdem* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/224. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, mit der sie die in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Empfehlungen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/241⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 52/232 vom 4. Juni 1998, mit der sie beschlossen hat, daß die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 8. September 1998, abgeschlossen und die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Mittwoch, dem 9. September 1998, eröffnet wird, und mit der sie beschlossen hat, daß der Internationale Friedenstag auch weiterhin am Eröffnungstag der ordentlichen Tagung begangen werden soll,

eingedenk dessen, daß die ordentliche Tagung der Generalversammlung aus praktischen Gründen an einem Montag, der kein Feiertag ist, abgeschlossen und die nächste ordentliche Tagung am darauffolgenden Tag, das heißt an einem Dienstag, eröffnet werden sollte,

1. *beschließt*, daß die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Montag, dem 13. September 1999, abgeschlossen und die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 14. September 1999, eröffnet wird;

2. *beschließt außerdem*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage des Tages der Eröffnung beziehungsweise des Abschlusses künftiger ordentlicher Tagungen der Generalversammlung weiter zu erörtern.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/239. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge; und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloß, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als integrierenden Bestandteil der Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen während einer begrenzten Zahl von Tagen, welche die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung bestimmen wird, einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/224 vom 7. April 1999, mit der sie unter anderem beschloß, daß die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 14. September 1999, eröffnet wird,

eingedenk dessen, daß ein Beschluß über die Dauer des Millenniums-Gipfels von dessen Form und Inhalt abhängt,

1. *beschließt*, daß die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am 5. September 2000 am Vormittag abgeschlossen und die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 5. September 2000, am Nachmittag eröffnet wird;

2. *beschließt außerdem*, daß der Millenniums-Gipfel am Mittwoch, dem 6. September 2000, beginnen wird.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/242. Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm",

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen zu stärken, namentlich auch auf dem Gebiet der Umwelt und der

⁵ A/52/855.

menschlichen Siedlungen, und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation ihr volles Potential entfalten kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen⁶ und von dem in dem Anhang dazu enthaltenen Bericht der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Umwelt und menschliche Siedlungen, die Empfehlungen im Hinblick auf die Reform und die Stärkung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt und des Wohn- und Siedlungswesens enthalten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Vorsitzenden und die Mitglieder der Arbeitsgruppe für ihre aner kennenswerte Arbeit,

sich dessen bewußt, daß sich die Umwelt und der Zustand der menschlichen Siedlungen in der ganzen Welt trotz einiger positiver Ergebnisse weiterhin verschlechtert haben und daß es notwendig ist, die für die Umwelt und die menschlichen Siedlungen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, ihre Leistung zu verbessern und die Koordinierung bei der Umsetzung der Umwelt- und Siedlungsdimension der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Kapazität des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) an ihrem Amtssitz in Nairobi gestärkt und dafür gesorgt wird, daß beiden Organisationen die erforderliche Unterstützung und stabile, ausreichende und berechenbare Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung ihrer Mandate notwendig sind, die in den Resolutionen der Generalversammlung 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und 32/162 vom 19. Dezember 1977 sowie in der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in seinem Beschluß 19/1 vom 7. Februar 1997 verabschiedeten Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁷ und der von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat II) am 14. Juni 1996 verabschiedeten Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen⁸ enthalten sind, indem namentlich versucht wird, durch die Ausweitung der Finanzierungsquellen der beiden Organisationen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zusätzliche Finanzmittel zu gewinnen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Sied-

lungen, die in dem Beschluß 20/17 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 5. Februar 1999⁹ und der Resolution 17/6 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 14. Mai 1999¹⁰ enthalten sind,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt und des Wohn- und Siedlungswesens zu stärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der allgemeinen Stoßrichtung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen, in denen Maßnahmen vorgeschlagen werden, die vom Generalsekretär, vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und vom Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu ergreifen sind, und nimmt außerdem Kenntnis von den in Abschnitt IV des Berichts dargelegten Empfehlungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, den einzigen Amtssitz der Vereinten Nationen in einem Entwicklungsland, durch die Gewährung der erforderlichen Unterstützung und durch die Bereitstellung stabiler, ausreichender und berechenbarer Finanzmittel zu stärken, so auch indem er der Generalversammlung, wie in ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 vorgesehen, die Veranschlagung zusätzlicher Mittel im ordentlichen Haushalt zur Prüfung vorschlägt, unter gebührender Beachtung der ordnungsgemäßen Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen;

3. *ermutigt* den Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, Maßnahmen zu ergreifen, um für eine stärkere Nutzung des Büros zu sorgen, und legt anderen Organisationen, Fonds und Programmen diesbezüglich nahe, zu erwägen, die Einrichtungen des Büros stärker für ihre Tätigkeit zu nutzen;

4. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) *auf*, vermehrt zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten stärker zu koordinieren unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats und ihrer eigenen programmatischen und organisatorischen Identität sowie des Umstandes, daß sie gesonderten Exekutivdirektoren unterstehen;

5. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die Schaffung einer Gruppe für Umweltbewirtschaftung, mit dem Ziel, die interinstitutionelle Koordinierung auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Koordinierung das Mandat, die Aufgabenstellung, geeignete Kriterien für die Mitgliedschaft und flexible, kostenwirksame Arbeitsmethoden für die geplante Gruppe für Um-

⁶ A/53/463.

⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25), Anhang.*

⁸ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6) Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹ Siehe A/54/25, Anhang I. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25.*

¹⁰ Siehe A/54/8, Anhang I. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8.*

weltbewirtschaftung auszuarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegen;

6. *begrüßt* den Vorschlag, jedes Jahr auf Ministerebene ein weltweites Umweltforum zu veranstalten, wobei der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in den Jahren, in denen er seine ordentliche Tagung abhält, das Forum bildet und das Forum in den anderen Jahren die Form einer Sondertagung des Verwaltungsrats annimmt, in dem die Teilnehmer zusammenkommen können, um wichtige und neue Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Umwelt zu prüfen, unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit der Gewährleistung der wirksamen und effizienten Tätigkeit der Verwaltungsmechanismen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie möglicher finanzieller Auswirkungen und der Notwendigkeit, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Funktion als das Hauptforum für hochrangige grundsatzpolitische Erörterungen über eine nachhaltige Entwicklung beizubehalten;

7. *unterstützt* die Vorschläge zur Erleichterung und Unterstützung, namentlich mit Hilfe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der stärkeren Vernetzung und Koordinierung innerhalb und zwischen den Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünften, unter voller Achtung des Status des Sekretariats des jeweiligen Übereinkommens und des Prärogativs der Konferenz der Vertragsstaaten des jeweiligen Übereinkommens, autonome Beschlüsse zu fassen, und betont in dieser Hinsicht, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen mit ausreichenden Mitteln zur Durchführung dieser Aufgabe ausgestattet werden muß;

8. *begrüßt* die Vorschläge für die Einbeziehung, die Teilnahme und die konstruktive Mitwirkung der wichtigsten Gruppen auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Kapazität und Leistungsfähigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auf dem Gebiet der Information, der Überwachung und der Bewertung weltweiter und regionaler Umwelt- und Siedlungstrends sowie der Frühwarnung vor Umweltbedrohungen zu stärken, um weltweite Zusammenarbeit und internationale Maßnahmen zu mobilisieren und zu fördern, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, das systemweite Programm "Earthwatch" als ein wirksames, zugängliches und streng unpolitisches wissenschaftliches System zu stärken;

10. *bekräftigt*, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Einklang mit seinem Mandat nicht an der Identifizierung, Verhütung oder Beilegung von Konflikten beteiligt sein sollte;

11. *betont*, daß dafür gesorgt werden muß, daß der Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe, insbesondere im Hin-

blick auf die Stärkung der Institutionen der Entwicklungsländer, sowie Forschung und wissenschaftliche Studien auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen auch künftig wichtige Bestandteile der Arbeitsprogramme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bilden, und unterstreicht in dieser Hinsicht außerdem die Notwendigkeit angemessener Finanzmittel sowie der Vermeidung von Doppelarbeit;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der weiteren Stärkung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Durchführungsorganisation der Globalen Umweltfazilität, entsprechend den Aufgaben, die für sie in dem Gründungsdokument der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität¹¹ festgelegt sind;

13. *bekräftigt* die Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bei der Umsetzung der Habitat-Agenda¹², betont, daß sie vorbereitende Maßnahmen zur Prüfung der Umsetzung der Agenda im Jahr 2001 treffen muß, und begrüßt die Vorschläge, wonach das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) seine Kerntätigkeiten stärken und sich zu einem Kompetenzzentrum für Fragen auf dem Gebiet der menschlichen Siedlungen entwickeln soll;

14. *begrüßt* den Vorschlag, die laufenden Arbeiten zur Ausarbeitung von Indikatoren auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen fortzusetzen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß Doppelarbeit vermieden wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

105. Plenarsitzung
28. Juli 1999

53/243. Erklärung über eine Kultur des Friedens und Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

A

ERKLÄRUNG ÜBER EINE KULTUR DES FRIEDENS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere die darin verankerten Ziele und Grundsätze,

sowie unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, "daß, da Kriege im Geiste des Menschen entstehen,

¹¹ UNEP/GCSS.IV/2.

¹² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muß",

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹³ und andere einschlägige internationale Rechtsakte des Systems der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, daß Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern daß dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozeß erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden,

sowie in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges mehr Möglichkeiten für die Stärkung einer Kultur des Friedens eröffnet hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Andauern und die Ausbreitung von Gewalt und Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, alle Formen der Diskriminierung und der Intoleranz zu beseitigen, namentlich solche, die auf der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, einer politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder einem sonstigen Stand beruhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum "Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens" erklärt hat, sowie auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur "Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt" erklärt hat,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung einer Kultur des Friedens nach wie vor zukommt,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über eine Kultur des Friedens, von deren Bestimmungen sich die Regierungen, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft bei ihrer Tätigkeit zur Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens im neuen Jahrtausend leiten lassen können:

Artikel 1

Unter einer Kultur des Friedens ist die Gesamtheit der Wertvorstellungen, Einstellungen, Traditionen, Verhaltens- und Lebensweisen zu verstehen, die auf

a) der Achtung des Lebens, der Beendigung der Gewalt sowie der Förderung und Übung von Gewaltlosigkeit durch Erziehung, Dialog und Zusammenarbeit;

b) der uneingeschränkten Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;

c) der uneingeschränkten Achtung und Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

d) der Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Konflikten;

e) Anstrengungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der heutigen und der kommenden Generationen auf dem Gebiet der Entwicklung und der Umwelt;

f) der Achtung und Förderung des Rechts auf Entwicklung;

g) der Achtung und Förderung der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern;

h) der Achtung und Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Meinungs- und der Informationsfreiheit;

i) der Einhaltung der Grundsätze der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Toleranz, der Solidarität, der Zusammenarbeit, des Pluralismus, der kulturellen Vielfalt, des Dialogs und der Verständigung auf allen Gesellschaftsebenen und zwischen den Nationen;

beruhen und durch ein dem Frieden dienliches nationales und internationales Umfeld gefördert werden.

Artikel 2

Eine Kultur des Friedens kann sich besser mit Hilfe von Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen entfalten, die der Förderung des Friedens zwischen einzelnen Menschen, Gruppen und Nationen dienen.

Artikel 3

Die Entfaltung einer Kultur des Friedens ist untrennbar verknüpft mit

a) der Förderung der friedlichen Beilegung von Konflikten, der gegenseitigen Achtung, des gegenseitigen Verständnisses und der internationalen Zusammenarbeit;

b) der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;

c) der Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

d) der Befähigung von Menschen auf allen Ebenen, Fähigkeiten auf dem Gebiet des Dialogs, der Verhandlung, der Kon-

¹³ Resolution 217 A (III).

sensbildung und der friedlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu entwickeln;

e) der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Gewährleistung der vollen Teilhabe am Entwicklungsprozeß;

f) der Beseitigung der Armut und des Analphabetentums und dem Abbau der Ungleichgewichte innerhalb und zwischen den Nationen;

g) der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

h) der Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau durch ihre Machtgleichstellung und ihre gleichberechtigte Vertretung auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung;

i) der Gewährleistung der Achtung, der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes;

j) der Gewährleistung eines freien Informationsflusses auf allen Ebenen und der Erleichterung des Informationszugangs;

k) der Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Regierungs- und Verwaltungsführung;

l) der Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

m) der Förderung des Verständnisses, der Toleranz und der Solidarität gegenüber allen Kulturen, Völkern und Kulturstufen, namentlich auch gegenüber ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten;

n) der vollen Verwirklichung des Rechts aller Völker, namentlich derjenigen, die unter Kolonial- oder einer anderen Form von Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, auf Selbstbestimmung, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁴ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist.

Artikel 4

Bildung auf allen Ebenen ist eines der wichtigsten Instrumente zum Aufbau einer Kultur des Friedens. Dabei kommt der Menschenrechtserziehung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 5

Den Regierungen kommt bei der Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens eine entscheidende Rolle zu.

Artikel 6

Die Zivilgesellschaft muß voll an der Entfaltung einer Kultur des Friedens beteiligt werden.

Artikel 7

Durch ihre Rolle auf dem Gebiet der Aufklärung und der Information tragen die Medien zur Förderung einer Kultur des Friedens bei.

Artikel 8

Eltern, Pädagogen, Politikern, Journalisten, religiösen Organen und Gruppen, Intellektuellen, Wissenschaftlern, Philosophen, schöpferischen Menschen und Kunstschaffenden, im Gesundheits- und humanitären Bereich tätigen Menschen, Sozialarbeitern, Führungskräften der verschiedensten Ebenen sowie nicht-staatlichen Organisationen kommt bei der Förderung einer Kultur des Friedens eine Schlüsselrolle zu.

Artikel 9

Die Vereinten Nationen sollen auch künftig bei der Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens in der ganzen Welt eine entscheidende Rolle spielen.

107. Plenarsitzung
13. September 1999

B

AKTIONSPROGRAMM FÜR EINE KULTUR DES FRIEDENS

Die Generalversammlung,

eingedenk der am 13. September 1999 verabschiedeten Erklärung über eine Kultur des Friedens,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum "Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens" erklärt hat, sowie ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur "Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt" erklärt hat,

verabschiedet das nachstehende Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens:

A. Ziele, Strategien und Hauptakteure

1. Das Aktionsprogramm soll als Grundlage für das Internationale Jahr für eine Kultur des Friedens und die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt dienen.

2. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf einzelstaatlicher sowie auf regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens zu ergreifen.

3. Die Zivilgesellschaft soll auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene einbezogen werden, um das Spektrum der Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens zu erweitern.

¹⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

4. Das System der Vereinten Nationen soll seine laufenden Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens verstärken.

5. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur soll ihre wichtige Rolle bei der Förderung einer Kultur des Friedens auch künftig wahrnehmen und maßgeblich zur Förderung einer Kultur des Friedens beitragen.

6. Um eine weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens zu schaffen, sollen zwischen den verschiedenen in der Erklärung genannten Akteuren Partnerschaften gefördert und gestärkt werden.

7. Eine Kultur des Friedens kann durch den Austausch von Informationen zwischen den Akteuren über ihre diesbezüglichen Initiativen gefördert werden.

8. Zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms ist es notwendig, daß interessierte Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen Ressourcen, namentlich Finanzmittel, mobilisieren.

B. Verstärkung der Maßnahmen aller maßgeblichen Akteure auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

9. Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens durch Erziehung und Bildung:

a) Neubelebung der einzelstaatlichen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Ziele einer Bildung für alle, damit die menschliche, die soziale und die wirtschaftliche Entwicklung herbeigeführt und eine Kultur des Friedens gefördert wird;

b) Gewährleistung dessen, daß Kinder schon von klein auf eine Unterweisung in den Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen erhalten, die es ihnen gestatten, jeden Streit auf friedlichem Weg und in einem Geist der Achtung der Menschenwürde, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung beizulegen;

c) Beteiligung von Kindern an Aktivitäten, die ihnen die Wertvorstellungen und Ziele einer Kultur des Friedens vermitteln sollen;

d) Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und insbesondere Mädchen zu Bildung;

e) Förderung der Überarbeitung von Lehrplänen sowie Schulbüchern im Sinne der Erklärung und des Integrierten Rahmenaktionsplans von 1995 für Friedens-, Menschenrechts- und Demokratieerziehung¹⁵, wobei die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf Anfrage technische Zusammenarbeit gewähren soll;

f) Unterstützung und Verstärkung der Anstrengungen, die die in der Erklärung genannten Akteure, insbesondere die Orga-

nisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternehmen, um die einer Kultur des Friedens förderlichen Wertvorstellungen und Fähigkeiten zu entwickeln, einschließlich Bildung und Ausbildung zur Förderung des Dialogs und der Konsensbildung;

g) gegebenenfalls Verstärkung der Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen derzeit auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und des Krisenmanagements, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durchführen;

h) Ausweitung der Initiativen zur Förderung einer Kultur des Friedens, die von Hochschulen in verschiedenen Teilen der Welt unternommen werden, so auch von der Universität der Vereinten Nationen, der Friedensuniversität, dem Projekt für Universitätspartnerschaften und dem Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für Fakultätsvorstände.

10. Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung:

a) Durchführung umfassender Maßnahmen auf der Grundlage geeigneter Strategien und vereinbarter Zielwerte zur Beseitigung der Armut durch nationale und internationale Anstrengungen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit;

b) Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichgewichte innerhalb der einzelnen Staaten, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

c) Förderung wirksamer und ausgewogener entwicklungsorientierter Dauerlösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, unter anderem durch Schuldenerleichterung;

d) Verstärkung von Maßnahmen auf allen Ebenen zur Umsetzung einzelstaatlicher Strategien zur nachhaltigen Ernährungssicherung, einschließlich der Erarbeitung von Maßnahmen zur Mobilisierung und besseren Zuteilung und Nutzung von Ressourcen aus allen Quellen, wie beispielsweise Ressourcen aufgrund von Schuldenerleichterungen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit;

e) Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung eines partizipatorischen Entwicklungsprozesses und der vollen Teilhabe aller Betroffenen an Entwicklungsprojekten;

f) Einbeziehung des Faktors Geschlecht und der Machtgleichstellung von Frauen und Mädchen als untrennbare Bestandteile des Entwicklungsprozesses;

g) Aufnahme von Sondermaßnahmen in die Entwicklungsstrategien, die auf die Bedürfnisse von Frauen und Kindern sowie von Gruppen mit besonderen Bedürfnissen eingehen;

¹⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October–16 November 1995*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 5.4, Anlagen.

h) Stärkung der Prozesse zur Rehabilitation, Wiedereingliederung und Aussöhnung aller an Konflikten Beteiligten durch die Gewährung von Entwicklungshilfe in Konfliktfolgesituationen;

i) Einbeziehung des Kapazitätsaufbaus in Entwicklungsstrategien und -projekte, um deren Umweltverträglichkeit sowie die Erhaltung und Erneuerung der natürlichen Ressourcengrundlage zu gewährleisten;

j) Beseitigung der Hindernisse, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken.

11. Maßnahmen zur Förderung der Achtung aller Menschenrechte:

a) Vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁶;

b) Ermutigung zur Ausarbeitung einzelstaatlicher Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte;

c) Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen und Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich durch nationale Menschenrechtsinstitutionen;

d) Verwirklichung des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁷ sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien festgelegten Rechts auf Entwicklung;

e) Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)¹⁸;

f) Verbreitung und Förderung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf allen Ebenen;

g) Weitere Unterstützung aller Aktivitäten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres Mandats nach Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 sowie der in späteren Resolutionen und Beschlüssen festgelegten Aufgaben.

12. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern:

a) Einbeziehung des Faktors Geschlecht in die Durchführung aller maßgeblichen internationalen Übereinkünfte;

b) weitere Umsetzung der internationalen Rechtsakte, die die Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern;

c) Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz von Beijing¹⁹ mit ausreichenden Ressourcen und dem entsprechenden politischen Willen und unter anderem durch die Ausarbeitung, die Umsetzung und die Weiterverfolgung der einzelstaatlichen Aktionspläne;

d) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungsfindung;

e) weitere Verstärkung der Anstrengungen der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Frauen zuständig sind;

f) Gewährung von Unterstützung und Hilfe an Frauen, die Opfer von Gewalt jeder Art waren, namentlich häuslicher Gewalt, Gewalt am Arbeitsplatz und im Rahmen bewaffneter Konflikte.

13. Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Partizipation:

a) Stärkung des gesamten Spektrums von Maßnahmen zur Förderung demokratischer Grundsätze und Praktiken;

b) besondere Betonung demokratischer Grundsätze und Praktiken auf allen Ebenen der formellen und der informellen Bildung;

c) Schaffung beziehungsweise Stärkung einzelstaatlicher Institutionen und Verfahren zur Förderung und Festigung der Demokratie, unter anderem durch die Fortbildung der öffentlichen Bediensteten und den Aufbau entsprechender Kapazitäten;

d) Stärkung der demokratischen Partizipation unter anderem durch die Gewährung von Wahlhilfe auf Ersuchen der betroffenen Staaten und auf der Grundlage der einschlägigen Leitlinien der Vereinten Nationen;

e) Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Handels damit und ihres Konsums sowie der Geldwäsche, da diese demokratische Gesellschaften untergraben und die Entfaltung einer Kultur des Friedens behindern.

14. Maßnahmen zur Förderung der Verständigung, der Toleranz und der Solidarität:

a) Verwirklichung der Grundsatzerklärung über die Toleranz und des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz²⁰ (1995);

¹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁷ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁸ Siehe A/49/261-E/1994/110/Add.1, Anhang.

¹⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

²⁰ A/51/201, Anhang I.

b) Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr der Vereinten Nationen des Dialogs zwischen den Kulturen (2001);

c) weitere Untersuchung örtlicher oder autochthoner Praktiken und Traditionen zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Förderung von Toleranz, mit dem Ziel, daraus zu lernen;

d) Unterstützung von Maßnahmen, die die Verständigung, die Toleranz und die Solidarität auf gesamtgesellschaftlicher Ebene fördern, insbesondere im Hinblick auf schwächere Gesellschaftsgruppen;

e) weitere Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt;

f) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Toleranz gegenüber Flüchtlingen und Vertriebenen sowie der Solidarität mit diesen, unter Berücksichtigung des Ziels, ihre freiwillige Rückkehr und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern;

g) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Toleranz gegenüber Migranten sowie der Solidarität mit diesen;

h) Förderung einer besseren Verständigung, größerer Toleranz und einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen allen Völkern, unter anderem durch den angemessenen Einsatz neuer Technologien und die Verbreitung von Informationen;

i) Unterstützung von Maßnahmen, die die Verständigung, die Toleranz, die Solidarität und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern und innerhalb der Nationen sowie zwischen diesen fördern.

15. Maßnahmen zur Unterstützung einer partizipatorischen Kommunikation und des freien Austausches von Informationen und Wissen:

a) Unterstützung der wichtigen Rolle der Medien bei der Förderung einer Kultur des Friedens;

b) Gewährleistung der Presse-, der Informations- und der Kommunikationsfreiheit;

c) wirksamer Einsatz der Medien für die Lobbyarbeit und die Verbreitung von Informationen zugunsten einer Kultur des Friedens, nach Bedarf unter Einbeziehung der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen, nationalen und örtlichen Mechanismen;

d) Förderung der Massenkommunikation, die es den Gemeinwesen ermöglicht, ihren Bedürfnissen Ausdruck zu geben und an der Entscheidungsfindung mitzuwirken;

e) Ergreifung von Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Frage der Gewalt in den Medien, einschließlich der neuen Kommunikationstechnologien wie dem Internet;

f) Verstärkung der Anstrengungen zur Förderung des Informationsaustausches über neue Informationstechnologien, einschließlich des Internets.

16. Maßnahmen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:

a) Förderung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung festgelegten Prioritäten;

b) gegebenenfalls Heranziehung der einer Kultur des Friedens förderlichen Erfahrungen aus Rüstungskonversionsmaßnahmen in einigen Ländern der Welt;

c) nachdrücklicher Hinweis auf die Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs und die Notwendigkeit, auf einen gerechten und dauerhaften Frieden in allen Teilen der Welt hinzuwirken;

d) Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und von Anstrengungen zur Aushandlung friedlicher Regelungen;

e) Maßnahmen zur Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit;

f) Unterstützung von Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bewältigung konkreter Probleme in Konfliktfolgesituationen, wie beispielsweise Probleme im Zusammenhang mit der Demobilisierung, der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in die Gesellschaft, Flüchtlingen und Vertriebenen, Programmen zur Einsammlung von Waffen, dem Informationsaustausch und der Vertrauensbildung;

g) Abschreckung von der Verabschiedung und Anwendung einseitiger Maßnahmen, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuß ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, unter gleichzeitiger Bekräftigung dessen, daß Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Instrument zur Ausübung politischen Drucks eingesetzt werden dürfen;

h) Unterlassung jeglichen militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs, der nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta steht und der sich gegen die politische Unabhängigkeit oder die territoriale Unversehrtheit eines Staates richtet;

i) Empfehlung der gebührenden Prüfung der Frage der humanitären Auswirkungen von Sanktionen, insbesondere auf

Frauen und Kinder, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen der Sanktionen möglichst gering zu halten;

j) Förderung einer stärkeren Beteiligung der Frau an der Konfliktverhütung und -beilegung und insbesondere an Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens in Konfliktfolgesituationen;

k) Förderung von Initiativen in Konfliktsituationen, wie beispielsweise Tage der Ruhe, um Impfkampagnen und Medikamentenverteilungsaktionen durchzuführen, Friedenskorridore, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu gewährleisten,

sowie Friedenschutzzonen, um so die zentrale Rolle von Gesundheits- und medizinischen Institutionen wie Krankenhäusern und Ambulanzstationen zu achten;

l) Ermutigung zur Ausbildung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen, der in Betracht kommenden Regionalorganisationen und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten, auf deren Ersuchen, in Techniken, die zum Verständnis, zur Verhütung und zur Beilegung von Konflikten beitragen.

*107. Plenarsitzung
13. September 1999*

II. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/12	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen			
	Resolution B (A/53/522/Add.3)	143 a)	8. Juni 1999	14
53/18	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara			
	Resolution B (A/53/544/Add.1)	125	8. Juni 1999	15
53/19	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan			
	Resolution B (A/53/545/Add.1)	136	8. Juni 1999	17
53/20	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen			
	Resolution B (A/53/546/Add.1)	140	8. Juni 1999	18
53/36	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/53/464/Add.5)			
	Resolution F	118	28. Juli 1999	20
	Resolution G	118	28. Juli 1999	20
53/217	Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen (A/53/521/Add.2)	112	7. April 1999	20
53/218	Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/53/533/Add.1)	112 und 119	7. April 1999	21
53/219	Integriertes Management-Informationssystem (A/53/485/Add.2)	113	7. April 1999	21
53/220	Entwicklungskonto			
	Resolution A (A/53/485/Add.2)	113	7. April 1999	22
	Resolution B (A/53/485/Add.4)	113	8. Juni 1999	23
53/221	Personalmanagement (A/53/748/Add.1)	119	7. April 1999	24
53/222	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti			
	Resolution A (A/53/873)	141	7. April 1999	32
	Resolution B (A/53/873/Add.1)	141	8. Juni 1999	33
53/225	Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen (A/53/533/Add.2)	112 und 119	8. Juni 1999	35
53/226	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/53/979)	122 a)	8. Juni 1999	35
53/227	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/53/982)	122 b)	8. Juni 1999	37
53/228	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/53/745/Add.1)	123	8. Juni 1999	39
53/229	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/53/987)	124 a)	8. Juni 1999	40
53/230	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/53/988)	126	8. Juni 1999	42
53/231	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/53/980)	130	8. Juni 1999	43
53/232	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/53/983)	131	8. Juni 1999	44
53/233	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/53/985)	138	8. Juni 1999	46
53/234	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (A/53/986)	139	8. Juni 1999	47
53/235	Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/53/981)	142	8. Juni 1999	49
53/236	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/53/522/Add.3)	143 a)	8. Juni 1999	50
53/237	Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/53/522/Add.3)	143 a)	8. Juni 1999	51
53/238	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/53/989)	161	8. Juni 1999	51
53/240	Osttimor-Frage (A/53/485/Add.5)	113	29. Juni 1999	53
53/241	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (A/53/1025)	170	28. Juli 1999	54

53/12. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt, insbesondere von dem Vollzugsbericht über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³;

3. *nimmt Kenntnis* von den ersten Anstrengungen, die zur Erfüllung des in Ziffer 7 ihrer Resolution 51/239 A und Ziffer 14 ihrer Resolution 52/248 enthaltenen Ersuchens unternommen wurden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der vorliegenden Resolution voll erfüllt werden;

4. *stellt fest,* daß die Unterstützungsmaßnahmen für Friedenssicherungseinsätze laufend überprüft werden müssen, wo-

bei der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiet der Friedenssicherung Rechnung getragen werden sollte;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Jahresbericht über den Sonderhaushalt auf die mit dieser Analyse zusammenhängenden Fragen einzugehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* sich auch weiterhin darum zu bemühen, daß Doppelarbeit, Überlappungen und Zersplitterung in allen mit der Unterstützung von Friedenssicherung befaßten Hauptabteilungen vermieden werden;

7. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 3 und 4 seines Berichts³ an;

8. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen im Hinblick auf die formale Gestaltung und den Inhalt des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 51/239 A und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses⁵ weitere Verbesserungen vorzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die Berichte über den Sonderhaushalt im Einklang mit Resolution 53/208 B eine einheitliche Gestaltung vorzusehen;

10. *bittet* den Beratenden Ausschuss, seine Berichte im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 53/208 B vorzulegen;

11. *bekräftigt,* daß für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

12. *erklärt erneut,* daß die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und daß der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen sollte;

13. *betont,* daß der Generalsekretär jedes Jahr umfassende Voranschläge des gesamten Personal- und Finanzmittelbedarfs für alle Hauptabteilungen vorlegen sollte, die den Friedenssicherungseinsätzen zentrale Unterstützung gewähren, gleichviel, aus welchen Finanzierungsquellen dieser gedeckt wird;

14. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 28 seines Berichts³ und ersucht den Generalsekretär dafür zu sorgen, daß die Delegation von Befugnissen an Feldeinsätze im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Vorschriften der Organisation und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung erfolgt;

15. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Kürzung der Mittel für die Gruppe Ausbildung, was die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen kann, ihren wichtigen Unterstützungsaufgaben für Friedenssicherungseinsätze nachzukommen;

¹ Damit wird die Resolution 53/12 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49), Bd. I,* zu Resolution 53/12 A.

² A/53/854 und Add.1.

³ A/53/901.

⁴ A/53/854.

⁵ A/53/895 und A/53/901.

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Bedarf der Gruppe Ausbildung weiter zu prüfen und die Ergebnisse dieser Überprüfung in den nächsten Haushaltsvoranschlag für den Sonderhaushalt aufzunehmen, mit dem Ziel, die Ausbildungsfunktion der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu verbessern;

17. *betont* die Notwendigkeit, die internen und externen Rechnungsprüfungen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und Friedenssicherungsmissionen zu koordinieren, um Doppelarbeit und Überlappungen zu vermeiden;

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vorläufig bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

19. *bewilligt* für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 vierhundert aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten;

20. *bedauert*, daß die in Ziffer 7 ihrer Resolution 53/12 A erbetene umfassende Prüfung eines rasch verlegbaren Missionsstabs nicht durchgeführt worden ist, und ersucht den Generalsekretär, die Ergebnisse der umfassenden Prüfung vor der Vorlage des Berichts über den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 bekanntzugeben;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auch weiterhin über die erforderlichen Militär- und Zivilpolizeiexperten verfügt;

22. *macht sich* die in Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses³ enthaltene Empfehlung *zu eigen*, die weiteren sechs Posten für den rasch verlegbaren Missionsstab durch die Verlegung von Stellen zu beschaffen, die sekretariatsweit aus dem Sonderhaushalt finanziert werden;

23. *beschließt*, die Aufgaben und Tätigkeiten, die der rasch verlegbare Missionsstab durchführen soll, insbesondere seine Aufgaben im Zusammenhang mit anderen Strukturen des Sekretariats, genau zu verfolgen und die Frage im Rahmen künftiger Berichte des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt wieder aufzugreifen;

24. *billigt* den dienstpostenbezogenen und den nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 in Höhe von 34.887.100 US-Dollar;

25. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 3.865.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu verrechnen und den Saldo von 31.021.300 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu veranschlagen und ihn anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

26. *beschließt außerdem*, die Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁶ zu streichen, und ersucht um die Herausgabe eines entsprechenden Korrigendums.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/18. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

B⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat beschlossen hat, die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1238 (1999) vom 14. Mai 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/18 A vom 2. November 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

⁶ A/53/854/Add.1

⁷ Damit wird die Resolution 53/18 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. I, zu Resolution 53/18 A.

⁸ A/53/810 und A/53/820.

⁹ A/53/943.

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 59,3 Millionen US-Dollar, was 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 31. März 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 6 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und billigt die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 52.124.911 Dollar brutto (48.173.311 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.593.381 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 508.530 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 10.714.566 Dollar brutto (9.902.291 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 14. September 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 812.275 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 14. September 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 14. September 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 41.410.345 Dollar brutto (38.271.020 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. September 1999 bis 30. Juni 2000 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihrer Resolution 52/215 A enthaltenen Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu einem monatlichen Satz von 4.343.743 Dollar brutto (4.014.443 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.139.325 Dollar, die für den Zeitraum vom 15. September 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.523.200 Dollar brutto (5.357.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.523.200 Dollar brutto (5.357.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/19. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

B¹⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1240 (1999) vom 15. Mai 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/19 A vom 2. November 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3,7 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 1999 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 15 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des

¹⁰ Damit wird die Resolution 53/19 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. I, zu Resolution 53/19 A.

¹¹ A/53/784 und A/53/816.

¹² A/53/895 und Add.5.

¹³ A/53/895/Add.5.

Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. Juni 1999 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan den Betrag von 18.708.926 Dollar brutto (17.475.926 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu veranschlagen, worin der Betrag von 930.639 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 182.487 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.559.077 Dollar brutto (1.456.327 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.233.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.408.400 Dollar brutto (2.048.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.408.400 Dollar brutto (2.048.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je

nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/20. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

B¹⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen¹⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Resolution 1186 (1998) vom 21. Juli 1998, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 28. Februar 1999 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/20 A vom 2. November 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

¹⁴ Damit wird die Resolution 53/20 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. I, zu Resolution 53/20 A.

¹⁵ A/53/437 und Add.1, A/53/786 und A/53/812 und Add.1.

¹⁶ A/53/895 und A/53/958.

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 12,2 Millionen US-Dollar, was 8,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 28. Februar 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 26 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Liquidation der Truppe so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

7. *beschließt*, den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 52/245 vom 26. Juni 1998 und 53/20 A für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 veranschlagten Betrag von 50.053.745 Dollar brutto (48.751.045 Dollar netto), worin der Betrag von 1.053.745 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, auf 43.062.700 Dollar brutto (42.004.600 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 1.053.745 Dollar für den Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 52/245 bereits veranlagten Betrags von 21.053.745 Dollar brutto (20.580.245 Dollar netto) und des gemäß ihrer Resolution 53/20 A veranlagten Betrags von 12.315.418 Dollar brutto (11.920.452 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 9.693.537 Dollar brutto (9.503.903 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 189.634 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.895.700 Dollar brutto (6.310.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.895.700 Dollar brutto (6.310.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt ferner*, für die Liquidation der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis 15. Oktober 1999 den Betrag von 183.730 Dollar brutto (166.330 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 9.305 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.825 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

¹⁷ A/53/958.

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/36. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

F¹⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Empfehlungen des Beitragsausschusses zu einer Reihe von Anträgen auf eine Ausnahmeregelung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen, die über ein Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses vom 1. Juli 1999 mit Schreiben des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 28. Juni 1999 an den Präsidenten der Versammlung übermittelt wurden¹⁹,

1. *beschließt*,

a) daß die Nichtentrichtung des Betrags, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen zu vermeiden, Umständen zuzuschreiben ist, die die Republik Moldau nicht zu vertreten hat, und daß ihr daher die Ausübung des Stimmrechts bis zum 31. Dezember 1999 gestattet wird;

b) daß die Nichtentrichtung des Betrags, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, Umständen zuzuschreiben ist, die Bosnien und Herzegowina, die Komoren und Tadschikistan nicht zu vertreten haben, und daß ihnen daher die Ausübung des Stimmrechts bis zum 30. Juni 2000 gestattet wird;

2. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

3. *beschließt*, die Verfahrensasperte betreffend die Behandlung von Anträgen auf eine Ausnahmeregelung nach Artikel 19 der Charta auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung wiederaufzunehmen.

105. Plenarsitzung
28. Juli 1999

¹⁸ Die Resolutionen 53/36 A-E finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. I, Abschnitt VI.

¹⁹ Siehe A/C.5/53/64.

G

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des amtierenden Präsidenten der Generalversammlung an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses vom 12. Juli 1999²⁰,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Beitragsausschuß, den Antrag Georgiens nach Artikel 19 der Charta betreffend die Beitragsrückstände dieses Landes²¹ vorrangig zu behandeln, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, und seine Auffassungen der Generalversammlung ebenfalls vorrangig zu übermitteln, nach Möglichkeit vor Ende ihrer dreiundfünfzigsten Tagung;

3. *beschließt*, Georgien eine vorläufige Ausnahmeregelung nach Artikel 19 der Charta einzuräumen, damit es sein Stimmrecht ausüben kann, bis die Generalversammlung einen endgültigen Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt hat;

4. *beschließt außerdem*, daß die in dieser Resolution getroffenen Verfahrensregelungen keinen Präzedenzfall für die Zukunft schaffen.

105. Plenarsitzung
28. Juli 1999

53/217. Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung von Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen²²,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zunahme der gegen die Vereinten Nationen angestregten, noch anhängigen Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen, deren Wert am 19. März 1999 insgesamt 56 Millionen US-Dollar betrug;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der von den Mitgliedstaaten zur Frage der Schiedsverfahren zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zur Behandlung in einem frühen Stadium ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der unter anderem die folgenden Informationen enthält:

²⁰ A/C.5/53/65.

²¹ Ebd., Anhang.

²² Siehe A/53/843.

- a) die Gründe für die Schiedsverfahren;
- b) die Funktionen und Mandate der verschiedenen Sekretariatsstrukturen und Verhandlungsteams bei den Schieds- und Vergleichsverfahren;
- c) die Finanzierungsquellen für die Begleichung der in den Schieds- und Vergleichsverfahren festgesetzten Beträge;
- d) die Auswahl externer Rechtsberater und die Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- e) die Disziplinarmaßnahmen, die gegen Bedienstete ergriffen wurden, deren rechtswidriges Verhalten zu Schiedsverfahren geführt hat;
- f) die anhängigen Schiedsverfahren;
- g) die Maßnahmen, die zur Verhütung oder Begrenzung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aufträgen ergriffen oder vorgeschlagen wurden, die zu Schiedsverfahren führen könnten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten unbeschadet der Verpflichtungen der Vereinten Nationen nach der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²³ in gebührender Weise über alle Schieds- und Vergleichsverfahren unterrichtet zu halten, unter anderem indem er diese Fälle in den entsprechenden Haushaltsvollzugsberichten gesondert aufführt und angibt, welche Abhilfe- und Disziplinarmaßnahmen diesbezüglich ergriffen wurden.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/218. Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998 und 53/11 vom 26. Oktober 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/226 vom 3. April 1997 und 52/219 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß mit Ausnahme eines Gratisbediensteten der Kategorie II das gesamte Gratispersonal der Kategorie II bis zum 28. Februar 1999 abgebaut wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß ihre Resolutionen über das Gratispersonal nicht vollständig durchgeführt worden sind, und erklärt erneut, daß sie in Zukunft voll befolgt werden müssen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 2, 4 und 5 seines Berichts;

4. *beschließt*, die Frage der Einstellung von siebzehn Gratisbediensteten beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter dem Punkt "Personalmanagement" zu behandeln, da diese Einstellungen gegen die Resolution 51/226 der Generalversammlung verstoßen;

5. *macht sich* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 6 seines Berichts *zu eigen*, daß Ende Juni 1999 bestätigt werden soll, daß das gesamte Gratispersonal der Kategorie II ausnahmslos abgebaut worden ist;

6. *beschließt*, die Behandlung der Frage des von Regierungen zur Verfügung gestellten Gratispersonals im Hauptteil ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/219. Integriertes Management-Informationssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/212 B vom 31. März 1998,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/227 vom 31. März 1998 und des Abschnitts VII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998,

nach Behandlung des zehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs und des dazugehörigen Addendums²⁶, der von unabhängigen Sachverständigen durchgeführten Studie des Integrierten Management-Informationssystems²⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die gestiegenen Kosten des Auftrags zur Entwicklung des Integrierten Management-Informationssystems²⁹,

²⁶ A/53/573 und Add.1.

²⁷ Siehe A/53/662 und Korr.1.

²⁸ A/53/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

²⁹ Siehe A/53/829.

²³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.6.

²⁴ A/53/715, A/53/847 und A/C.5/53/54.

²⁵ A/53/417/Add.1.

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die gestiegenen Kosten des Auftrags zur Entwicklung des Integrierten Management-Informationssystems²⁹, insbesondere davon, daß

a) der Kostenanstieg bei sorgfältiger Planung, präziser Bedarfsermittlung und angemessenerer Vorbereitung hätte niedriger gehalten werden können;

b) die Organisation zu sehr von dem Auftragnehmer abhängig ist, da sie Mängel nicht in jeder Phase des Entwicklungs- und Anwendungsprozesses umgehend durch ein konzentriertes Vorgehen behoben hat;

c) im Hinblick auf die langfristige operative Unterstützung, die Instandhaltung der Software und die Schulung des Personals unzureichende Fortschritte erzielt worden sind und es daher unwahrscheinlich ist, daß die Organisation in naher Zukunft von dem Projektteam für das Integrierte Management-Informationssystem, ja nicht einmal von dem Auftragnehmer weniger abhängig sein wird;

d) nicht garantiert ist, daß die Anwendung der restlichen Versionen keine ähnlichen Probleme aufwerfen wird wie in den vorangegangenen Jahren, was einen weiteren Kostenanstieg zur Folge haben könnte;

2. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste, daß es bei großen und komplexen Software-Entwicklungsaufträgen normal ist, daß einige nicht vorgesehene Arbeiten durchgeführt werden müssen;

3. *bedauert*, daß die Hauptbenutzerabteilungen in den Entwicklungs- und Anwendungsphasen des Systems unzureichend beteiligt waren, was zu einem Kostenanstieg geführt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptbenutzerabteilungen die Institutionalisierung des Integrierten Management-Informationssystems so bald wie möglich abschließen;

5. *bringt erneut ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß es bei der Fertigstellung des Projekts zu Termin- und Kostenüberschreitungen gekommen ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß nicht wieder ähnliche Probleme auftreten, wie sie in der Vergangenheit vorgekommen sind;

7. *stellt fest*, daß die von dem Hauptauftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen mit Ausnahme der Garantiarbeiten Ende 1999 abgeschlossen sein werden;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen zu nutzen, indem er dafür sorgt, daß bestehende Arbeitsabläufe und -verfahren durch die wirksamere Nutzung des Integrierten Management-Informationssystems gestrafft werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁹ und der von den unabhängigen Sachverständigen durchgeführten Studie²⁷ alle Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit das System seine Tätigkeit voll aufnehmen kann und weitere Verzögerungen und unnötige Kostensteigerungen bei der Durchführung des Projekts vermieden werden;

10. *beschließt*, daß die Mittel, die erforderlich sind, um die Entwicklung des Integrierten Management-Informationssystems bis August 2000 zum Abschluß zu bringen, den Betrag von 77,6 Millionen US-Dollar nicht übersteigen dürfen;

11. *erklärt erneut*, daß es gilt, ein umfassendes Schulungsprogramm für das Integrierte Management-Informationssystem in das laufende Fortbildungsprogramm einzubinden, das den Bediensteten an allen in Betracht kommenden Dienstorten angeboten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in die künftigen Zwischenberichte über das Integrierte Management-Informationssystem Informationen über die Durchführung der Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 52/212 B aufzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Funktionen, die Verantwortlichkeiten und die Rechenschaftspflicht aller an der Anwendung der restlichen Versionen beteiligten Büros und Bediensteten klar festzulegen und darüber in seinem nächsten Zwischenbericht Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ein wirksames Überwachungssystem aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, daß Anwendungsprobleme umgehend angemessen behoben werden;

15. *beschließt*, unter Kapitel 27D (Unterstützungsdienste) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zusätzliche Mittel in Höhe von 3,2 Millionen Dollar zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds zu bewilligen, die in der auf der Grundlage der abschließenden Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 festzulegenden Veranlagung zu berücksichtigen sind.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/220. Entwicklungskonto

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997 und 52/235 vom 26. Juni 1998,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,

sowie in *Bekräftigung* der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend die Verwendung der Entwicklungsdividende³⁰,

betonend, daß es gilt, das Entwicklungskonto für Projekte in Anspruch zu nehmen, die zu den Entwicklungsprioritäten des mittelfristigen Plans in Bezug stehen,

1. *billigt* von den acht im Bericht des Generalsekretärs³⁰ unterbreiteten Vorschlägen die nachfolgenden Vorschläge A, B, D und E:

- A. Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs (Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen);
- B. Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Analyse der Wirtschafts- und Sozialpolitik in Afrika durch Vernetzung von Fachkompetenzen (Wirtschaftskommission für Afrika);
- D. Computer- und Telekommunikationssystem für die internationale und nationale Drogenkontrolle (Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle);
- E. Aufbau von Kapazitäten und Netzwerken zur Umsetzung der Habitat-Agenda in den am wenigsten entwickelten Ländern (Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen)

auf Ad-hoc-Basis und einmalig, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und unbeschadet des Ergebnisses ihrer Prüfung der Tragfähigkeit sowie der Einrichtung und der Modalitäten des Entwicklungskontos;

2. *betont*, daß der Schwerpunkt bei der Umsetzung dieser Vorschläge auf der Förderung von Entwicklungsaktivitäten liegen und daß dadurch gezeigt werden sollte, welche Vorteile sich insbesondere in den Entwicklungsländern sowie in den Übergangsländern aus dem Aufbau nationaler Kapazitäten ergeben;

3. *betont außerdem*, daß bei der Umsetzung der Vorschläge der Nutzung der in den Entwicklungsländern vorhandenen technischen, menschlichen und sonstigen Ressourcen besondere Beachtung geschenkt werden soll;

4. *beschließt*, daß die Vorschläge im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie den von der

Generalversammlung in ihrer Resolution 53/207 vom 18. Dezember 1998 abgeänderten Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden neu formuliert und umgesetzt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die anderen in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge neu zu formulieren und sich dabei nach den Kriterien zu richten, wonach die Projekte

a) Multiplikatoreffekte haben und den Aufbau von Kapazitäten fördern sollen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

b) die regionale und interregionale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern fördern sollen;

c) die in den Entwicklungsregionen vorhandenen menschlichen und technischen Ressourcen nutzen sollen;

und diese neu formulierten Vorschläge der Generalversammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, die Umsetzung der Vorschläge weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften einen Bericht über die Verwendung der Entwicklungsdividende vorzulegen;

7. *beschließt außerdem*, die Prüfung der Tragfähigkeit sowie der Einrichtung und der Modalitäten des Entwicklungskontos auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997, 52/235 vom 26. Juni 1998 und 53/220 A vom 7. April 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verwendung der Entwicklungsdividende³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär vorgenommenen Neuformulierung der Vorschläge A, B, D, E, F, G und H,

³⁰ A/53/374, Abschnitt III.

³¹ A/53/374/Add.1.

³² A/53/7/Add.12.

sowie davon Kenntnis nehmend, daß der Vorschlag C zwecks späterer Vorlage an die Generalversammlung zur Zeit erneut geprüft wird,

ferner Kenntnis nehmend von der Neuformulierung der Vorschläge F, G und H im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 53/220 A,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,

sowie in Bekräftigung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

1. *beschließt*, daß der Titel des Vorschlags H lauten soll: "Aktivitäten mit dem Ziel, in den Entwicklungsländern Kapazitäten zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 21, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels über soziale Entwicklung sowie der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform aufzubauen";

2. *billigt* als einmalige Ad-hoc-Maßnahme die folgenden im Bericht des Generalsekretärs³¹ enthaltenen neuformulierten Vorschläge, ohne dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne den Ergebnissen ihrer Prüfung der Tragfähigkeit sowie der Einrichtung und der Modalitäten des Entwicklungskontos vorzugreifen:

- F. On-line-Netzwerk regionaler Institutionen zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Finanzen (Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten);
- G. Forschungsnetzwerk für wirtschaftspolitische Analysen (Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten);
- H. Aktivitäten mit dem Ziel, in den Entwicklungsländern Kapazitäten zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 21, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform aufzubauen (Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten);

3. *wiederholt*, daß alle Projekte im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 53/220 A der Generalversammlung und den entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie den von der Versammlung in ihrer Resolution 53/207 vom 18. Dezember 1998 abgeänderten Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des

Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden voll durchzuführen sind;

4. *beschließt*, daß die vorgesehene Laufzeit der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen gebilligten Projekte nicht als Präzedenz für die zeitliche Begrenzung von Programmen des ordentlichen Haushalts benutzt werden darf;

5. *beschließt außerdem*, die Durchführung der Projekte weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften Berichte vorzulegen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/221. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/214 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998 und 53/208 vom 18. Dezember 1998,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997 und 52/219 vom 22. Dezember 1997 sowie ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Fragen des Personalmanagements, die der Generalsekretär der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat³³, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

in Kenntnis der von den Personalvertretern vor dem Fünften Ausschuß gemäß Resolution 35/213 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassung³⁵, die der Versammlung in einer Mitteilung des Generalsekretärs übermittelt wurden³⁶,

erneut erklärend, daß die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

³³ A/52/814, A/53/266, A/53/327, A/53/342, A/53/375 und Korr.1, A/53/385, A/53/414, A/53/502 und Add.1, A/53/526 und Add.1, A/53/548, A/53/642, A/C.5/53/L.3 und A/C.5/53/L.39.

³⁴ A/53/691.

³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 22. Sitzung (A/C.5/53/SR.22) und Korrigendum.

³⁶ A/C.5/53/34 und Korr.1.

in Würdigung des Gedenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Berichte über das Personalmanagement im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 52/214 und 53/208 der Generalversammlung vorgelegt werden;

I

GRUNDSÄTZE

1. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel sowie der Personalpolitik zukommt, mit dem Ziel, die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung aller diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

2. *bekräftigt außerdem*, daß der Fünfte Ausschuß der zständige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs-, Haushalts- und Personalmanagementfragen obliegt;

3. *betont*, daß die Vorschläge zur Reform des Personalmanagements im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen sollen und daß diejenigen Vorschläge, die eine Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder eine Abweichung von den Bestimmungen früherer Versammlungsresolutionen erfordern, vor ihrer Inkraftsetzung der Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen;

4. *beschließt*, daß alle Fragen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement, einschließlich seiner Reform, auch weiterhin von dem Fünften Ausschuß unter dem Punkt "Personalmanagement" behandelt werden;

5. *bekundet erneut* ihre volle Unterstützung für den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation und unterstreicht, daß sie seine Vorrechte und Verantwortlichkeiten nach der Charta voll respektiert;

6. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes;

7. *erklärt erneut*, daß die Reform des Personalmanagements weder eine Haushaltskürzungs- noch eine Personalabbaumaßnahme sein soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsvorschlägen alle Mittel anzusetzen, die für die Umsetzung der Politik auf dem Gebiet des Personalmanagements erforderlich sind, und betont, daß die Tätigkeiten betreffend das Personalmanagement, einschließlich seiner Reform, im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen finanziert werden sollen und daß, falls zusätzliche Mittel erforderlich werden, die Generalversammlung den entspre-

chenden Beschluß im Einklang mit den festgelegten Haushaltsverfahren, der Finanzordnung und den Finanzvorschriften fassen soll;

9. *erkennt an*, daß die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und betont, daß die Personalvertreter im Einklang mit Artikel VIII des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen am Prozeß der Reform des Personalmanagements mitwirken sollen;

II

ROLLE DES SEKRETARIATS-BEREICHS PERSONALMANAGEMENT

1. *weist von neuem darauf hin*, daß dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement die Rolle zukommt beziehungsweise daß er dazu ermächtigt und dafür verantwortlich ist, die Personalpolitik und die personalpolitischen Richtlinien festzulegen sowie sicherzustellen, daß die Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Laufbahnförderungsverfahren im gesamten Sekretariat eingehalten werden;

2. *beschließt*, daß der Bereich Personalmanagement auch weiterhin die zentrale Stelle für die Überwachung und Genehmigung der Rekrutierung von Personal und der Stellenbesetzung sowie für die Auslegung und Anwendung der Vorschriften der Organisation bleibt;

3. *nimmt Kenntnis* von den Absichten, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Reform des Personalmanagements³⁷ dargelegt hat, und erwartet mit Interesse die Vorschläge, die der Generalsekretär der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen beabsichtigt;

4. *anerkennt* die zentrale Rolle, die dem Bereich Personalmanagement dabei zukommt, sicherzustellen, daß die von der Generalversammlung festgelegten grundlegenden Mandate betreffend das Personal bei den Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsverfahren voll erfüllt werden;

III

PERSONALPLANUNG

in Kenntnis des Zusammenhangs zwischen der Personalplanung und den Prozessen der Programm- und Haushaltsplanung,

betonend, daß eine wirksame Personalplanung Auswirkungen auf alle Aspekte des Personalmanagements hat,

1. *erkennt an*, daß nach wie vor die Notwendigkeit einer zentralen Personalplanung innerhalb des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement besteht, damit sichergestellt wird, daß die

³⁷ A/53/414.

Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll angewandt werden;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, ein sekretariatsweites integriertes Personalplanungssystem unter der zentralen Aufsicht des Bereichs Personalmanagement einzurichten, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die wachsende Zahl von Kündigungen seitens Bediensteter im Sekretariat, insbesondere Angehöriger des Höheren Dienstes, und ersucht den Generalsekretär, eine Studie zur Ermittlung der Ursachen für diese Abgänge durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *betont* die Wichtigkeit eines Personalplanungssystems, das einen integrierten Ansatz in bezug auf die Rekrutierungspolitik, die Dienstpostenbewertung und die Dienstverträge umfaßt und auf den grundlegenden Prinzipien der Charta sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen beruht;

5. *bedauert*, daß einige Regionalkommissionen und Dienstorte der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, einen hohen Anteil unbesetzter Stellen aufweisen, was sie folglich an der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Mandate hindert, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, für die erforderliche Mobilität der Bediensteten zwischen allen Regionalkommissionen und Dienstorten zu sorgen, damit dieser Zustand behoben wird;

6. *erklärt erneut*, daß die Bediensteten gemäß Artikel 1.2 des Personalstatuts dem Generalsekretär unterstehen und von ihm jedweder Tätigkeit oder Dienststelle der Vereinten Nationen zugeteilt werden können;

7. *betont*, daß das Erfordernis der Mobilität ein integrierender Bestandteil der Dienstpflichten aller international rekrutierten Bediensteten ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Personalplanung die Notwendigkeit größerer Mobilität voll zu berücksichtigen, im Einklang mit Artikel 1.2 c) des Personalstatuts, und in seinem der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über das Personalmanagement alle Probleme im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mobilität der Bediensteten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ihrer Lösung darzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Mechanismen zu schaffen und Maßnahmen durchzuführen, die eine größere Mobilität zwischen Aufgabenbereichen, Abteilungen und Dienstorten fördern, und ermutigt ihn, über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung zu prüfen, wie die Mobilität zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erhöht werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

IV

DELEGATION VON BEFUGNISSEN UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/222 A, mit der sie die neue Strategie für das Personalmanagement gebilligt hat,

1. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Bediensteten auf allen Ebenen zu fördern;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Verwaltungsverfahren weiter zu straffen und Überschneidungen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement durch die Delegation von Befugnissen an die Programmleiter zu beseitigen, und ersucht ihn, vor der Delegation solcher Befugnisse sicherzustellen, daß gut konzipierte Rechenschaftsmechanismen, namentlich die erforderlichen internen Überwachungs- und Kontrollverfahren sowie Ausbildungsverfahren, vorhanden sind, und ersucht ihn außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *stellt fest*, daß bislang kein umfassendes System der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit geschaffen worden ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über das System der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit die folgenden Komponenten sowie die in Abschnitt E Ziffer 5 der Resolution 48/218 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 aufgeführten Komponenten aufzunehmen:

a) einen Mechanismus zur Überprüfung der Beschlüsse der Programmleiter;

b) die Beurteilung durch Untergebene;

c) die Rolle der Ernennungs- und Beförderungsgremien und der Hauptabteilungsgruppen;

d) die Rolle der Programmleiter bei der Ausarbeitung und Vorlage der Haushaltsvoranschläge und bei der Programmausführung;

e) die Rolle der Koordinierung, Aufsicht und Führung;

f) die Rechenschaftspflicht der Bediensteten gegenüber dem Generalsekretär bei der Ausübung der von ihm delegierten Befugnisse;

g) den Grad, zu dem die Programmevaluierung die Leistungsbeurteilung des Personals beeinflußt;

5. *betont*, daß die Ermessensfreiheit des Generalsekretärs im Bereich der Verwaltung und des Managements im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den Personal-, Finanz- und Programmplanungs-

vorschriften sowie den Mandaten der Generalversammlung zu stehen hat;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß einige Verwaltungsanweisungen betreffend die Delegation von Befugnissen nicht im Einklang mit den von der Generalversammlung zu dieser Frage gefaßten Beschlüssen stehen, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglichen Beschlüsse der Versammlung in vollem Umfang zu befolgen;

7. *erklärt erneut*, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen gemäß Finanzvorschrift 114.1 und Bestimmung 112.3 der Personalordnung dem Generalsekretär gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

8. *betont*, daß jede Delegation von Befugnissen im Einklang mit der Charta und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation zu stehen hat und klare Zuständigkeitsverhältnisse und Rechenschaftspflichten sowie Verbesserungen der Rechtspflege erfordert, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die dem Bereich Personalmanagement dabei zukommt, die Grundsätze und Richtlinien für das Personalmanagement der Organisation festzulegen und ihre Einhaltung und Anwendung zu überwachen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Hauptteil ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein umfassendes Kompendium aller Verwaltungsrundschreiben über die Delegation von Befugnissen vorzulegen;

10. *wiederholt das* in Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 51/226 enthaltene *Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für Personalmanagemententscheidungen zu erhöhen, namentlich durch die Verhängung von Sanktionen in Fällen erwiesenen Mißmanagements von Personal und vorsätzlicher Mißachtung oder Nichtbeachtung festgelegter Vorschriften und Verfahren, wobei das Recht aller Bediensteten, einschließlich der Führungskräfte, auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet bleiben muß;

11. *ersucht* den Generalsekretär, das interne Rechtspflegesystem zu überprüfen, um eine umgehende, faire und wirkungsvolle Rechtspflege sicherzustellen;

V

REKRUTIERUNG UND STELLENBESETZUNG

in Anerkennung der Wichtigkeit der Mobilität der Bediensteten für die Organisation,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß bei der Einstellung der Bediensteten das wichtigste Kriterium ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität ist und der Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut*, daß Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen von Bediensteten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht oder Religion und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen erfolgen sollen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang zu ermitteln, ob bei Einstellungen, Beförderungen und Stellenbesetzungen Fälle von Rassendiskriminierung vorkommen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung der Bestimmungen der Charta, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu gewährleisten, und der Versammlung auf dem Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *erklärt erneut*, daß die Stellenausschreibungen für externe Bewerber auch weiterhin an die ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten verteilt und an den Anschlagtafeln in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen angebracht sowie auf der Leitseite der Vereinten Nationen veröffentlicht werden sollen, und beschließt, daß sie effektiv am Tag ihrer Veröffentlichung verteilt werden sollen und daß die Frist für die Einreichung von Bewerbungen mindestens zwei Monate ab dem Datum der Veröffentlichung betragen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Stellenausschreibungen für interne Bewerber zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an die ständigen Vertretungen zu verteilen;

6. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 8 seines Berichts über freie Stellen im Sekretariat für interne Bewerber³⁸ an;

7. *bekräftigt* die Politik des Generalsekretärs, für Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 und höherer Besoldungsgruppen sowohl interne als auch externe Stellenausschreibungen zu veröffentlichen;

8. *beschließt*, daß der Generalsekretär externe Bewerber für Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 in Betracht ziehen kann, bei der Besetzung dieser Stellen jedoch die bereits im Dienst der Vereinten Nationen stehenden Personen, die über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, voll zu berücksichtigen hat;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Generalsekretär entgegen den Bestimmungen von Abschnitt III.B Ziffer 26 der Resolution 51/226 der Generalversammlung in seinem Bericht über das Personalmanagement³⁹ siebzehn Ausnahmen zur Einstellung von Gratispersonal beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht genehmigt hat;

³⁸ A/53/691.

³⁹ A/53/342, Ziffern 91-94.

10. *bekräftigt* die Bestimmungen in Abschnitt III.B Ziffer 26 ihrer Resolution 51/226 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß sie in Zukunft voll eingehalten werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die derzeitigen Verträge des in Ziffer 9 genannten Personals nicht zu verlängern und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, daß die gegenwärtigen Rekrutierungsverfahren des Internationalen Gerichts in vollem Umfang befolgt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Besetzung freier Stellen in den Sprachendiensten des Sekretariats sicherzustellen, daß die eingestellten Bewerber den höchsten Qualitätsanforderungen im Bereich der Übersetzung und Dolmetschung in alle sechs Amtssprachen genügen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die bestehenden Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsverfahren auch weiterhin zu verbessern, damit sie einfacher und transparenter werden und rascher vonstatten gehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in allen Hauptabteilungen des Sekretariats ohne Ausnahme einheitlich angewandt werden;

15. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich bei der Besetzung der der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten auch künftig und verstärkt darum zu bemühen, sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten, insbesondere die nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, im Sekretariat angemessen vertreten sind, eingedenk der Notwendigkeit, mehr Bedienstete aus Mitgliedstaaten einzustellen, deren Anteil unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegt;

16. *erklärt erneut*, daß die einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe ein nützliches Mittel zur Auswahl der fähigsten Kandidaten aus ungenügend vertretenen Mitgliedstaaten darstellen, und ersucht den Generalsekretär, auch in Zukunft diese Auswahlwettbewerbe für der geographischen Verteilung unterliegende Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 und erforderlichenfalls der Besoldungsgruppe P-3 abzuhalten;

17. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, streng den Grundsatz zu beachten, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 und auf Posten für die Konferenzdienste, für die besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind, ausschließlich über Auswahlwettbewerbe erfolgen sollen, und ersucht ihn in diesem Zusammenhang, in seinen künftigen Berichten die Gründe anzugeben, die eine Nichtbefolgung dieses Grundsatzes rechtfertigen;

18. *bekräftigt* die Politik, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P-3 in der Regel über Auswahlwettbewerbe zu erfolgen haben;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Bewerber, die über einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe ausgewählt werden, umgehend eine Stelle erhalten und daß besondere Anstrengungen unternommen werden, um vorhandene freie Stellen mit den Kandidaten aus der Liste der Bewerber zu besetzen, die einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe bestanden haben, bis diese Listen ausgeschöpft sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Anzahl der für einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe vorgesehenen Verwendungsgruppen den Bedürfnissen der Organisation anzupassen, mit dem Ziel, den Einsatz und die künftige Mobilität der ausgewählten Bewerber in der Organisation zu erleichtern, und in seinem der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über das Personalmanagement die Anzahl der Bewerber, denen ein Dienstposten zugewiesen wurde, nach Hauptabteilung oder Bereich sowie die Fälle, in denen erfolgreichen Bewerbern kein Dienstposten zugewiesen wurde, und die Gründe dafür anzugeben;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, allen Bediensteten, die aufgrund von Auswahlwettbewerben eingestellt wurden, eine Anstellung auf Probe anzubieten beziehungsweise dies auch weiterhin zu tun und diese Bediensteten nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit für die Übernahme in eine Daueranstellung in Betracht zu ziehen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Angleichung der Auswahlwettbewerbe für die Beförderung von Bediensteten anderer Laufbahngruppen in die Laufbahngruppe Höherer Dienst an die einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe abzuschließen, insbesondere was die erforderlichen akademischen Qualifikationen und die ausgewogene geographische Verteilung sowie die Gleichbehandlung bei Anstellungen auf Probe betrifft;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Anstrengungen zur Durchführung von Abschnitt V Ziffer 2 der Resolution 51/226 zu unternehmen, und ermutigt ihn, sich auch weiterhin darum zu bemühen, den Anteil der befristeten Anstellungen innerhalb des gesamten Sekretariats zu erhöhen;

24. *erklärt erneut*, daß die Abstellung aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst mit den Artikeln 100 und 101 der Charta vereinbar und sowohl für die Organisation als auch für die Mitgliedstaaten nützlich ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese Praxis nach Bedarf in einem größeren Umfang fortzusetzen;

25. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, detaillierte Vorschläge betreffend das duale System von Dauer- und befristeten Anstellungen zu unterbreiten, und ersucht ihn, diese Vorschläge der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer internationaler und regionaler Organisationen im Bereich des Personalmanagements, der weltweit auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen außerhalb der Organisation sowie der von der Kommission für den

internationalen öffentlichen Dienst auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit vorzulegen;

26. *ersucht* die Kommission, eine Studie zur Frage der befristeten Dienstverträge bei den Vereinten Nationen zu erstellen und dabei die Bedürfnisse und Interessen der Organisation und die derzeitigen Tendenzen auf dem Gebiet des Personalmanagements zu berücksichtigen;

VI

PERSONALENTWICKLUNG: LEISTUNGSMANAGEMENT UND LAUFBAHNFÖRDERUNG

in Anerkennung dessen, daß die Laufbahnförderung ein unverzichtbarer Bestandteil eines wirksamen Personalmanagements ist,

Kenntnis nehmend von den Zielsetzungen des Generalsekretärs betreffend die Personalentwicklung, das Leistungsmanagement und die Laufbahnförderung,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Leistungsbeurteilungssystem auf alle Bediensteten im Sinne von Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen Anwendung findet;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, daß das Leistungsbeurteilungssystem im gesamten Sekretariat konsequent angewandt wird;

3. *billigt* das schrittweise Vorgehen zur Anerkennung von Leistungen, das in den Ziffern 24 bis 34 des Berichts des Generalsekretärs über das Leistungsmanagement⁴⁰ beschrieben wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen in den Ziffern 35 bis 43 des in Ziffer 3 genannten Berichts betreffend die Notwendigkeit, das Problem mangelnder Leistungen anzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär, überarbeitete Vorschläge über Leitlinien für eine systematische und wirksame Behandlung dieses Problems vorzulegen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Generalsekretär bis jetzt noch keine umfassende und systematische Laufbahnförderungspolitik ausgearbeitet hat, und *ersucht* ihn erneut, im Interesse der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen und effizienten internationalen öffentlichen Dienstes im Einklang mit den in Artikel 101 der Charta verankerten Grundsätzen mit Vorrang eine solche Politik auszuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Zuge der weiteren Verbesserung des Laufbahnförderungssystems der Organisation eine transparente Beförderungspolitik anzuwenden, die durch den wirksamen Einsatz eines vereinfachten und geeigneten Leistungsbeurteilungssystems, angemessene Schulungsmaßnahmen und Auswahlwettbewerbe gestützt wird, und auf diese Weise zu gewährleisten, daß Kompetenz und hervorragende Leistungen Anerkennung finden, und die fortlaufende berufli-

che Weiterentwicklung der Bediensteten auf allen Ebenen zu erleichtern;

7. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die der Generalsekretär bislang im Bereich der Personalfortbildung ergriffen hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, im Rahmen des genehmigten Haushalts und ohne Beeinträchtigung der Deckung des eigenen Personalfortbildungsbedarfs der Organisation gegebenenfalls den Angehörigen der ständigen Vertretungen die Teilnahme an den Personalfortbildungskursen zu gestatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Personalhandbuch zu vereinfachen;

VII

BESCHÄFTIGUNG VON RUHESTANDSBEDIENSTETEN

1. *schließt sich* den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen betreffend die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten *an*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nur dann auf die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten zurückzugreifen, wenn die operativen Erfordernisse der Organisation von dem vorhandenen Personal nicht erfüllt werden können;

VIII

BERATER UND EINZELAUFTRAGNEHMER

1. *billigt* die neuen Definitionen der Begriffe "Berater" und "Einzelauftragnehmer", die in dem Bericht des Generalsekretärs über umfassende Richtlinien für den Einsatz von Beratern im Sekretariat⁴¹ enthalten sind;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Bemerkung des Rates der Rechnungsprüfer, wonach die Mängel, die der Rat bereits zuvor im Zusammenhang mit der Einstellung von Beratern festgestellt hat, nach wie vor bestehen⁴²;

3. *ersucht erneut* darum, daß die in der Resolution 51/226 der Generalversammlung und in ihrer Resolution 53/204 vom 18. Dezember 1998 gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer voll umgesetzt werden, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf dem Hauptteil ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Rat einen Bericht vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auch weiterhin einen jährlichen Bericht über die während des vorangegangenen Jahres von den Vereinten Nationen einge-

⁴⁰ A/53/266.

⁴¹ Siehe A/53/385.

⁴² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5)*, Vol. I, Kap. II.

stellten Berater samt Angaben über ihre jeweiligen Aufgaben vorzulegen;

5. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ enthaltenen Bemerkungen betreffend Berater und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Bestimmungen in Abschnitt VI Ziffer 7 ihrer Resolution 51/226 voll eingehalten werden;

6. *erklärt erneut*, daß der Generalsekretär davon Abstand nehmen soll, Berater für Aufgaben einzusetzen, die Planstellen zugeordnet sind, und daß Berater nur im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und nur in den Bereichen eingestellt werden sollen, in denen die Organisation nicht über das nötige Fachwissen verfügt;

7. *betont*, daß der Generalsekretär erforderlichenfalls Vorschläge zur Schaffung von Planstellen in den Bereichen vorlegen soll, in denen Berater häufig für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt werden;

8. *betont*, daß Berater in der Regel keine Schulung auf Kosten der Vereinten Nationen erhalten sollen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, daß im Zweijahreszeitraum 1996-1997 31 Prozent der verpflichteten Auftragnehmer aus nur vier Mitgliedstaaten stammten und ihre Bezahlung 38 Prozent des Gesamtbetrags an Honoraren ausmachte, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

10. *bekräftigt* den in einer Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen und in der Resolution 51/226 der Generalversammlung gebilligten Grundsatz, daß das Ziel, Berater auf einer breiteren geographischen Grundlage zu rekrutieren, unter anderem durch die Festlegung geeigneter Normen und ein engeres Zusammenwirken mit den Fachabteilungen und den anfordernden Dienststellen an allen Dienstorten erreicht werden soll;

11. *nimmt Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs⁴¹ enthaltenen Leitlinien, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) die Funktionen des anfordernden Bediensteten und des den Vertrag bearbeitenden Bediensteten sollen getrennt sein;

b) die vereinbarte Aufgabenstellung soll ein Bestandteil des Vertrags sein;

c) die Auswahl der Berater und Einzelauftragnehmer soll auf einer breiteren geographischen Grundlage erfolgen, und die Frage der Reisekosten soll die geographische Ausgewogenheit bei der Vergabe von Aufträgen nicht beeinträchtigen;

d) bei der Vergabe von Aufträgen soll eine ausgewogene Berücksichtigung beider Geschlechter erreicht werden, ohne

Beeinträchtigung des Grundsatzes der breiten geographischen Verteilung;

e) der Sekretariats-Bereich Personalmanagement soll die Befugnis haben, endgültig darüber zu entscheiden, ob weitere Aufträge an Auftragnehmer vergeben werden sollen, falls deren Leistungen von einem Programmleiter als unbefriedigend bewertet wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die überarbeiteten Leitlinien mit Vorrang im gesamten Sekretariat zu verteilen, mit dem Ziel, ihre volle Einhaltung sicherzustellen;

IX

PERSONALSTRUKTUR DES SEKRETARIATS

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß am 30. Juni 1998 vierundzwanzig Mitgliedstaaten nicht im Sekretariat repräsentiert und zehn weitere unterrepräsentiert waren⁴³;

2. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, daß die Zahl der der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten der Rangstufen P-2 und P-3 erheblich gesunken und die Zahl dieser Dienstposten auf den Rangebenen Erster Direktor (D-2) und Beigeordneter Generalsekretär gestiegen ist;

3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, vorrangig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Ungleichgewicht in der Dienstpostenstruktur des Sekretariats im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu beheben, und dabei zu berücksichtigen, daß bis zum Jahr 2002 mehr als einhundert der geographischen Verteilung unterliegende Dienstposten auf der Rangebene Erster Direktor aufgrund des Eintritts der gegenwärtigen Amtsinhaber in den Ruhestand frei werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage künftiger Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auf die bestehende Praxis zu verzichten, die Verteilung des Personals nach den in Anhang II seines Berichts⁴⁴ aufgeführten großen geographischen Gruppen anzuzeigen, und die Länder in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten;

5. *erinnert daran*, daß das Sekretariat nach Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen aus einem Generalsekretär und den sonstigen von der Organisation benötigten Bediensteten besteht;

6. *erklärt erneut*, daß keine Stelle, auch nicht in den höchsten Rangebenen, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaates oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß in der Regel kein Angehöriger eines Mitgliedstaates die Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antritt, und daß her-

⁴³ A/53/375 und Korr.1, Ziffer 16.

⁴⁴ A/53/375 und Korr.1.

ausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den herausgehobenen und führenden Rängebenen des Sekretariats eine ausgewogene geographische Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, namentlich der Entwicklungsländer, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats zu bemühen, indem er für eine breite und ausgewogene geographische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptabteilungen Sorge trägt;

9. *nimmt Kenntnis* von der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats enthaltenen Bemerkung betreffend die der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen, die voraussichtlich frei werden⁴⁵, und *ersucht* den Generalsekretär, bei der Besetzung dieser Stellen zu berücksichtigen, daß die Mitgliedstaaten nach wie vor nicht ausgewogen vertreten sind;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die nicht ausreichend im Sekretariat vertreten sind, *nachdrücklich auf*, alle Anstrengungen zu unternehmen, um qualifizierte Bewerber zu ermitteln, die für eine Anstellung im Sekretariat in Betracht gezogen werden können, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß bei gleicher Qualifikation diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die aus unterrepräsentierten Mitgliedstaaten stammen;

X

SITUATION DER FRAUEN IM SEKRETARIAT

in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

erneut erklärend, daß der Fünfte Ausschuß der zuständige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für die Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Zusammenhang mit der Situation der Frauen im Sekretariat obliegt,

1. *beschließt*, daß alle Berichte betreffend die Verwaltungs- und Haushaltsaspekte der Situation der Frauen im Sekretariat vom Fünften Ausschuß behandelt werden;

2. *stellt fest*, daß sich die Situation der Frauen im Sekretariat zwar verbessert hat, daß jedoch der Anteil der Frauen aus Entwicklungsländern, insbesondere in herausgehobenen Positionen, nur sehr langsam zugenommen hat, und *fordert* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Situation im Einklang

mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen zu beheben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *verweist* auf ihre Resolution 53/119 vom 9. Dezember 1998, in der sie insbesondere das Ziel der Geschlechterparität bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), bekräftigt hat, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta sowie unter Berücksichtigung dessen, daß Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern und Übergangsländern, nach wie vor nicht repräsentiert oder unterrepräsentiert sind;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß Frauen aus verschiedenen Regionen unausgewogen vertreten sind, und *ersucht* den Generalsekretär, die entsprechenden Abhilfemaßnahmen bei der Verfolgung des Ziels der Geschlechterparität zu ergreifen;

5. *beschließt*, daß das Ziel der Geschlechterparität bis zum Jahr 2000 im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 8 und 101 der Charta und dem Artikel 4.3 des Personalstatuts verfolgt werden soll, damit sichergestellt wird, daß bei Einstellungen und Beförderungen für qualifizierte Frauen und Männer Chancengleichheit besteht;

XI

KONSULTATIONEN ZWISCHEN PERSONAL UND LEITUNG

1. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Personalvertreter³⁶;

2. *betont*, daß der Konsultationsprozeß zwischen Personal und Leitung in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement weiter verbessert werden muß;

3. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, daß der Generalsekretär die in Bestimmung 108.2 der Personalordnung beschriebenen Mechanismen für die Konsultation zwischen Personal und Leitung in vollem Umfang nutzt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel VIII des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und ihrer Resolution 35/213 die Auffassungen der Personalvertreter zu berücksichtigen;

XII

ÄNDERUNGEN DES PERSONALSTATUTS UND DER PERSONALORDNUNG

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/252,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichung des in Ziffer 10 ihrer Resolution 52/252 erbetenen Berichts zu beschleunigen;

2. *beschließt*, die Bestimmung 101.3 c) der Personalordnung wie folgt zu ändern:

⁴⁵ Ebd., Ziffer 102.

"c) Für alle Bediensteten, einschließlich des Ranges eines Beigeordneten Generalsekretärs und der höheren Rängebenen, werden regelmäßig im Einklang mit den vom Generalsekretär festgelegten Verfahren Leistungsbeurteilungsberichte erstellt.";

3. *ersucht* das Sekretariat, einen Index zum Personalstatut und zur Personalordnung der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß überarbeitete Fassungen beziehungsweise Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung umgehend veröffentlicht werden.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/222. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti⁴⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1063 (1996) vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat ihr Mandat bis zum 31. Juli 1997 verlängert hat,

sowie eingedenk der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten eingerichtet hat,

ferner eingedenk der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und der Resolution 1212 (1998) vom 25. November 1998, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. November 1999 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und

ihre späteren Beschlüsse und Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/246 vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Missionen um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Missionen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Missionen entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti per 28. Februar 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,9 Millionen US-Dollar, was 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Unterstützungsmission bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 37 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage der Organisation, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Bei-

⁴⁶ A/53/789.

⁴⁷ A/53/846.

träge für die Missionen vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Zivilpolizeimission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Zivilpolizeimission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 52/246 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 17.704.685 Dollar brutto (16.959.085 Dollar netto) den Betrag von 12.264.015 Millionen Dollar brutto (11.577.615 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3 Millionen Dollar brutto und netto eingeschlossen ist, den der Beratende Ausschuß nach Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigt hat;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 52/246 bereits veranschlagten Betrags von 17.704.685 Dollar brutto (16.595.085 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 12.264.015 Dollar brutto (11.577.615 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 686.400 Dollar, die für die Zivilpolizeimission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Ge-

neralsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmismission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" weiter zu verfolgen.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmismission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti⁴⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

eingedenk der Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und der Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 1997 verlängert hat,

sowie eingedenk der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmismission der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten eingerichtet hat,

ferner eingedenk der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und der Resolution 1212 (1998) vom 25. November 1998, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. November 1999 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstütmismission und ihre späteren Beschlüsse und Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/222 A vom 7. April 1999,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Missionen um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Missionen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

⁴⁸ A/53/769 und A/53/789/Add.1.

⁴⁹ A/53/895 und Add.7.

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Missionen entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 23,8 Millionen US-Dollar, was 21 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Unterstütmungsmission bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 27 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Missionen vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Zivilpolizeimission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allge-

meinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Zivilpolizeimission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *beschließt* ausnahmsweise, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen, mit ihrer Resolution 51/15 B vom 13. Juni 1997 gebilligten Sonderregelungen für die Unterstütmungsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Unterstütmungsmission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten, auf die Übergangsmmission und die Zivilpolizeimission anzuwenden;

9. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung und Liquidation der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 18.641.616 Dollar brutto (17.618.416 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 927.537 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 181.879 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.023.200 Dollar, die für die Zivilpolizeimission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Missionen erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 906.800 Dollar brutto (865.200 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Missionen nicht

⁵⁰ A/53/895/Add.7.

erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 906.800 Dollar brutto (865.200 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, künftig in alle Berichte über den Haushaltsvollzug und die Haushaltsvoranschläge Bestandsinformationen in einem einheitlichen und vereinfachten Format aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstütsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung

der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. *a)* Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

53/225. Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵² an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der in Ziffer 4 des Berichts des Ausschusses genannten Berichte⁵³ über den Beratenden Ausschuß einen detaillierten Bericht über Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen, vorzulegen, der Angaben über die Verfahren zur Feststellung grober Fahrlässigkeit und der finanziellen und sonstigen Verpflichtungen derjenigen Personen enthält, die derartige fahrlässige Handlungen begangen haben, sowie Angaben über vorbeugende Maßnahmen zur Ermittlung der Faktoren, die die Organisation dem Risiko von Unregelmäßigkeiten im Managementbereich aussetzen, und über Maßnahmen zur Verbesserung der internen Kontrolle und Rechenschaftspflicht.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/226. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁵⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1211 (1998) vom 25. November 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre

⁵¹ A/53/849.

⁵² A/53/954.

⁵³ A/AC.243/1994/L.3 und A/49/418.

⁵⁴ A/53/779 und Add.1 und Korr.1.

⁵⁵ A/53/895 und Add.1.

danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/236 vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,6 Millionen US-Dollar, was 1,4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 15 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar den Prozeß zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte in der Truppe zu beschleunigen und der Generalversammlung darüber auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Truppe;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1999 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 35.351.308 Dollar brutto (34.618.408 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.758.908 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 344.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.945.942 Dollar brutto (2.884.867 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

⁵⁶ A/53/895/Add.1.

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 732.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.085.300 Dollar brutto (887.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.085.300 Dollar brutto (887.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten die Nettoausgabereise auf dem Verwahrkonto der Truppe in Höhe von 13.622.162 Dollar entsprechend den in den Ziffern 9 bis 12 dargelegten Verfahren über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren in Teilbeträgen gutzuschreiben, beginnend mit 5,6 Millionen Dollar während der laufenden Tagung der Generalversammlung;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/227. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997 und 52/237 vom 26. Juni 1998,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1223 (1999) vom 28. Januar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/237,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 119.646.994 Millionen US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht,

⁵⁷ A/53/797 und A/53/819.

⁵⁸ A/53/895 und Add.1.

vermerkt, daß etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß Israel die Resolutionen 51/233 und 52/237 der Generalversammlung nicht befolgt hat;

3. *betont nochmals*, daß Israel sich genauestens an die Resolutionen 51/233 und 52/237 der Generalversammlung halten soll;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

6. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Truppe;

10. *beschließt*, den Betrag der Verpflichtungsermächtigung, die die Generalversammlung in Ziffer 7 der Resolution 51/233 im Zusammenhang mit den Kosten erteilt hat, die durch den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana verursacht wurden, und dementsprechend den gemäß dem Beschluß in Ziffer 8 derselben Resolution von Israel zu tragenden Betrag von 1.773.618 Dollar auf 1.284.633 Dollar zu ändern;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß Ziffer 8 der Resolution 51/233 der Generalversammlung und Ziffer 5 der Resolution 52/237 voll umgesetzt werden, betont nochmals, daß Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und ersucht

den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

12. *nimmt Kenntnis* von dem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 57.600 Dollar brutto (844.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998, der durch die Abwicklung von Verpflichtungen gedeckt wird, die für diesen Zeitraum hinfällig geworden sind;

13. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 148.904.683 Dollar brutto (144.875.283 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.407.886 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.452.597 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind;

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 12.397.474 Dollar brutto (12.061.690 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

15. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 335.784 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 136.372.209 Dollar brutto (132.678.593 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1999 bis 30. Juni 2000 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu einem monatlichen Satz von 12.397.474 Dollar brutto (12.061.690 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

17. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der

⁵⁹ A/53/895/Add.1.

Personalabgabe in Höhe von 3.693.616 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. August 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/228. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 53/211 vom 18. Dezember 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 144,9 Millionen US-Dollar, was 12 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 6 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission und die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Liquidation der Beob-

⁶⁰ A/53/908 und A/53/937.

⁶¹ A/53/957.

achtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

7. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Generalsekretär bis zum Beginn des zweiten Teils der wieder aufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung keinen Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt hat, die ergriffen oder in die Wege geleitet wurden, um auf die in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶² enthaltenen Fragen, Bemerkungen und Empfehlungen angemessen einzugehen, sowie über andere damit zusammenhängende Maßnahmen der Beobachtermission und des Sekretariats, wie in Ziffer 9 der Versammlungsresolution 52/8 C vom 26. Juni 1998 und in Ziffer 8 ihrer Resolution 53/211 erbeten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht bis spätestens 30. Juni 1999 vorzulegen;

8. *beschließt*, für die Liquidation der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola den Betrag von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 369.153 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 72.387 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 357.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission und der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 149.720 Dollar brutto (49.625 Dollar netto) für den Zeitraum vom 3. Januar 1989 bis 30. September 1994 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission und der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 149.720 Dollar brutto (49.625 Dollar netto) für den Zeitraum vom 3. Januar 1989 bis 30. September 1994 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission und der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 4.571.900 Dollar brutto (4.275.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission und der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 4.571.900 Dollar brutto (4.275.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/229. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁶³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die

⁶² A/52/881, Anhang.

⁶³ A/53/782 und A/53/817.

⁶⁴ A/53/895 und Add.2.

Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/238 vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostener-

stattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

9. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait den Betrag von 53.991.024 Dollar brutto (51.996.124 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.686.445 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 526.779 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 34.664.080 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

10. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 34.664.080 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 19.326.944 Dollar brutto (17.332.044 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.610.579 Dollar brutto (1.444.337 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember

⁶⁵ A/53/895/Add.2.

1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.994.900 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.339.300 Dollar brutto (1.028.100 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 3.395.500 Dollar brutto (3.084.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.339.300 Dollar brutto (1.028.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 3.084.300 Dollar netto, nämlich 2.056.200 Dollar, zurückgezahlt werden;

15. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Generalsekretär während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung keinen gesonderten Bericht über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Problem der Überzahlung der Unterhaltszulagen für Feldmissionen und des Überstundenzeitausgleichs, so auch zu den Maßnahmen, die nach Abschluß der Untersuchung in bezug auf die für die Überzahlung Verantwortlichen ergriffen wurden, unterbreitet hat, wie in Ziffer 18 der Versammlungsresolution 52/238 erbeten, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung diesen Bericht bis spätestens 30. Juni 1999 vorzulegen;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je

nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/230. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/239 vom 26. Juni 1998,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 52/485 vom 26. Juni 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Bestimmungen ihres Beschlusses 52/485 nicht befolgt wurden, und erklärt erneut, daß alle Berichte über die endgültige Verwendung von Material ausführliche Informationen und Begründungen zu abgeschrieben und verlorenen Gegenständen enthalten sollen;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die bei dieser Mission erlittenen Verluste an Eigentum der Vereinten Nationen *zum Ausdruck*;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei Friedenssicherungseinsätzen erlittenen Verluste an Material der Vereinten Nationen⁶⁶;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 49 bis 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über die im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 bei Friedenssicherungseinsätzen erlittenen Verluste an Eigentum der Vereinten Nationen vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die Sicherheit des Materials der Vereinten Nationen zu sorgen, die erforderlichen Rechenschaftslegungsverfahren einzuleiten, um Verluste von Eigentum der Vereinten Nationen zu verhindern

⁶⁶ A/53/340.

⁶⁷ A/53/895.

und die dafür Verantwortlichen zu bestrafen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/231. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1217 (1998) vom 22. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/241 vom 26. Juni 1998 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Finanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der

Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁷⁰, kein angemessenes Echo gefunden haben,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,7 Millionen US-Dollar, was 12,7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis 30. Juni 1999 entspricht, vermerkt, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Truppe;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einen Betrag von 45.630.927 Dollar brutto

⁶⁸ A/53/783 und Korr.1 und A/53/805.

⁶⁹ A/53/895 und Add.3.

⁷⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/647.

⁷¹ A/53/895/Add.3.

(43.892.427 Dollar netto) zu veranschlagen, worin ein Betrag von 2.270.759 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 445.268 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1999 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 14.630.810 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, den Betrag von 24.500.117 Dollar brutto (22.761.617 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.041.676 Dollar brutto (1.896.801 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.738.500 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 178.500 Dollar brutto (6.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 178.500 Dollar brutto (6.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den General-

sekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/232. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁷² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen gebilligt hat, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1225 (1999) vom 28. Januar 1999,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 52/242 vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

⁷² A/53/821 und A/53/844 und Korr.1 und 2.

⁷³ A/53/895 und Add.4.

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8,8 Millionen US-Dollar, was 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des

Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *beschließt*, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 51/236 der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 bereits veranschlagten Betrag von 18.580.500 Dollar brutto (17.582.100 Dollar netto), worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 290.200 Dollar brutto (485.200 Dollar netto) eingeschlossen ist, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 den Betrag von 290.200 Dollar brutto (485.200 Dollar netto) zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 31.000.479 Dollar brutto (29.505.279 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.541.759 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 302.320 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind;

10. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 2.583.373 Dollar brutto (2.458.773 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 124.600 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 28.417.103 Dollar brutto (27.046.503 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.583.373 Dollar brutto (2.458.773 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution fest-

⁷⁴ A/53/895/Add.4.

gelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu veranlagten;

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.370.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. August 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/233. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina⁷⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eingerichtet hat, und die Ratsresolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 1999 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1222 (1999) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1999, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 1999 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 52/243 vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17

Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 42 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁷ an;

⁷⁵ A/53/764 und Korr.1 und A/53/800.

⁷⁶ A/53/895 und Add.6.

⁷⁷ A/53/895/Add.6.

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *nimmt Kenntnis* davon, daß der mit ihrem Beschluß 52/437 vom 18. Dezember 1997 genehmigte Betrag von 10.608.000 Dollar brutto (9.987.600 Dollar netto) nicht verwendet wurde, so daß dieser Betrag weder veranschlagt noch veranlagt werden muß;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 1999 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 178.204.381 Dollar brutto (168.191.981 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 8.865.888 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.738.493 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 14.850.365 Dollar brutto (14.015.998 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.012.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 21.752.900 Dollar brutto (19.524.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben,

ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 21.752.900 Dollar brutto (19.524.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/234. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe⁷⁸ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten eingerichtet hat, und die Resolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, in der der Rat festgestellt hat, daß das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe mit Wirkung vom 16. Januar 1998 für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten eingerichtet hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/244 vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung

⁷⁸ A/53/742 und A/53/838 und Korr.1.

⁷⁹ A/53/895 und A/53/897.

und die Unterstutzungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission auch weiterhin mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,3 Millionen US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. November 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 41 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ an;

6. *beschließt* ausnahmsweise, daß die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen, mit Resolution 51/153 B der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 gebilligten Sonderre-

gelungen für die Übergangsverwaltung betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Übergangsverwaltung zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten, auf die Unterstutzungsgruppe anzuwenden sind;

7. *beschließt außerdem*, den Generalsekretär zu ermächtigen, aus den Mitteln, die für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum bereitgestellt wurden, einen Betrag von 601.200 Dollar brutto (541.500 Dollar netto) für die Deckung der mit dem Abschluß der Liquidation der Mission sowie mit der abschließenden Prüfung verbundenen Kosten zu verwenden, worin der Betrag von 553.400 Dollar brutto (493.700 Dollar netto) für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Liquidation eingeschlossen ist, zu dem der Beratende Ausschuß bereits seine Zustimmung erteilt hat;

8. *beschließt ferner*, daß den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Unterstutzungsgruppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 14.646.100 Dollar brutto (13.906.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

9. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Unterstutzungsgruppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 14.646.100 Dollar brutto (13.906.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des Materials der Übergangsverwaltung und der Unterstutzungsgruppe⁸¹;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forde-

⁸⁰ A/53/897.

⁸¹ A/53/838 und Korr.1.

rungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

53/235. Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala⁸² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³,

unter Hinweis auf die Resolution 1094 (1997) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 1997, worin der Rat die Zuteilung einer Gruppe von einhundertfünfundfünfzig Militärbeobachtern samt dem erforderlichen Sanitätspersonal zur Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala für einen Zeitraum von drei Monaten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/228 vom 3. April 1997 über die Finanzierung der Beobachtergruppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtergruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtergruppe ein

anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

sowie eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, das Konto für die Beobachtergruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 298.613 US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtergruppe bis zu dem am 31. Mai 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 55 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtergruppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ an;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtergruppe betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die

⁸² A/53/775.

⁸³ A/53/895 und A/53/898.

⁸⁴ A/53/898.

Beobachtergruppe zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtergruppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 184.200 Dollar brutto (140.500 Dollar netto) für den am 31. Mai 1997 endenden Zeitraum und ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 68.983 Dollar und den Zinseinnahmen von 38.653 Dollar gutzuschreiben ist;

8. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtergruppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 184.200 Dollar brutto (140.500 Dollar netto) für den am 31. Mai 1997 endenden Zeitraum sowie ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 68.983 Dollar und den Zinseinnahmen von 38.653 Dollar auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

9. *beschließt ferner*, alle letztendlich erzielten etwaigen Überschüsse aus der Abwicklung der verbleibenden Verpflichtungen im Sonderkonto für die Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zuzuführen;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Verwendung des Materials der Beobachtergruppe⁸²;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die Sicherheit der Vermögenswerte der Vereinten Nationen sowie dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rechenschaftslegungsverfahren vorhanden sind, um Verluste an Vermögenswerten der Vereinten Nationen zu verhindern beziehungsweise die dafür Verantwortlichen zu bestrafen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Bestimmungen ihres Beschlusses 52/485 vom 26. Juni 1998 nicht befolgt wurden, und erklärt erneut, daß alle Berichte über die endgültige Verwendung von Material ausführliche Informationen und Begründungen zu abgeschriebenen und verlorenen Gegenständen enthalten sollen;

13. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, eine Prüfung der endgültigen Verwendung von Material der Beobachtergruppe, insbesondere des veräußerten und abgeschriebenen Materials, durchzuführen und seine Empfehlungen in den Prüfungsbericht für den Zeitraum von Juli 1998 bis Juni 1999 aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung

der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. *a)* Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

53/236. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 52/1 B vom 26. Juni 1998,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis⁸⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

unter nachdrücklichem Hinweis darauf, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

⁸⁵ A/53/776 und A/53/815.

⁸⁶ A/53/895 und Add.8.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)⁸⁵;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, daß die Aufarbeitung der Rückstände beim Inventar wirksam und rechtzeitig abgeschlossen worden ist, und ersucht den Generalsekretär, der vollen Anwendung einer einzigen Datenbank für das System zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts Vorrang einzuräumen;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ an;

4. *stimmt* den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses zur Kosten-Nutzen-Analyse zu;

5. *fordert* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *nachdrücklich auf*, ihre Arbeiten zur Überprüfung des Kaufkraftausgleichssatzes für die Versorgungsbasis abzuschließen und der Generalversammlung vor Ende des Hauptteils ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, wie vom Beratenden Ausschuß empfohlen, im Kontext der Vorlage des nächsten Haushaltsplans genau anzugeben, welche Mittel die Versorgungsbasis benötigt, um ihre grundlegenden Aufgaben wahrnehmen zu können;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Versorgungsbasis von den Sonderorganisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen stärker genutzt wird, und dabei die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 12 und 34 seines Berichts⁸⁷ zu berücksichtigen;

8. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis in Höhe von 7.456.500 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000;

9. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.373.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu verrechnen, und beschließt außerdem, den Restbetrag von 6.082.900 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenseinsätze aufzuteilen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, zehn Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und dreiundachtzig Ortskräften besteht;

11. *beschließt*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/237. Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

macht sich die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *zu eigen* und

a) *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die in Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁸ empfohlene Prüfung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten über die vorhandenen Mechanismen durchzuführen;

b) *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, in seinen nächsten Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Informationen über die Auswirkungen der Durchführung der in Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses empfohlenen Prüfung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/238. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik⁸⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

ingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat beschlossen hat, die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1230 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/249 vom 26. Juni 1998 über die Finanzierung der Mission,

⁸⁷ A/53/895/Add.8.

⁸⁸ A/53/895.

⁸⁹ A/53/791 und A/53/939.

⁹⁰ A/53/971.

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik per 30. April 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15,9 Millionen US-Dollar, was 34 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. November 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 26 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

9. *beschließt*, für den Einsatz der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 für das Sonderkonto für die Mission zusätzlich zu dem gemäß Resolution 52/249 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 29.105.850 Dollar brutto (28.369.350 Dollar netto) den Betrag von 34.309.800 Dollar brutto (33.860.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 18.111.200 Dollar brutto (17.728.700 Dollar netto) eingeschlossen ist;

10. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 52/249 bereits veranlagten Betrags von 29.105.850 Dollar brutto (28.369.350 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 34.309.800 Dollar brutto (33.860.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von

449.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, für den Einsatz und die Liquidation der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.659.640 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 325.435 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und diesen Betrag, als Ad-hoc-Regelung, nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 795.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.893.000 Dollar brutto (1.791.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.893.000 Dollar brutto (1.791.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten

Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

53/240. Osttimor-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 53/472 vom 25. Mai 1999, mit dem sie den Generalsekretär ermächtigt hat, für den für die Maßnahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Osttimor anfallenden anfänglichen Mittelbedarf aus allen Finanzquellen Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 35 Millionen US-Dollar einzugehen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß sich der vom Generalsekretär vorgeschlagene Haushalt auf 52.531.100 US-Dollar beläuft;

2. *erklärt erneut*, daß die Ausgaben der Organisation von den Mitgliedstaaten nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen sind;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß beim Treuhandfonds für die Regelung der Osttimor-Frage bislang Beiträge in Höhe von 21.731.700 Dollar eingegangen sind und daß weitere Beiträge eingehen können;

4. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und

⁹¹ A/C.5/53/63.

⁹² A/53/7/Add.14. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung für derartige Beiträge festgelegten Finanzvorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

5. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben;

6. *beschließt*, für die Mission den Betrag von 52.531.100 Dollar zu veranschlagen, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, daß der zu veranlagende Betrag nach der Prüfung des Berichts festgelegt wird, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, unter Berücksichtigung der eingegangenen freiwilligen Beiträge;

8. *beschließt ferner*, daß die notwendigen Beiträge unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen veranlagt werden, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen.

103. Plenarsitzung
29. Juni 1999

53/241. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)⁹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission im Kosovo,

in Anerkennung der Komplexität der für die Mission ins Auge gefaßten Tätigkeiten,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

sowie eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *betont*, daß alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, daß alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *bedauert zutiefst*, daß der Bericht des Generalsekretärs keine ausreichenden und genauen Informationen zur vollen Begründung des unterbreiteten Ersuchens enthält;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission gemäß den Bedingungen des Abschnitts IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 200 Millio-

⁹³ A/53/238/Add.1.

⁹⁴ A/53/1019.

nen US-Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 125 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

9. *betont*, daß keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Per-

sonals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, zu gewährleisten;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vorrangig einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Mission vorzulegen, der auch vollständige Haushaltsvorschläge und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Generalversammlung dazu so bald wie möglich einen Beschluß fassen kann;

13. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung bis Ende September oder Anfang Oktober 1999 den vollständigen Haushaltsplan vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

105. Plenarsitzung
28. Juli 1999

III. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN		
53/308	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	
	Beschluß B	61
	Beschluß C	61
53/309	Wahl von Richtern für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	
	Beschluß B	61
53/312	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	
	Beschluß B	62
53/316	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	
	Beschluß B	62
53/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission	
	Beschluß B	63
53/320	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.....	63
53/321	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	64
53/322	Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	64
53/323	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.....	64

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

53/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	
	Beschluß B	65
53/406	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	
	Beschluß D	66
53/482	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	66
53/483	Verlängerung des Dienstverhältnisses des einen verbliebenen Gratisbediensteten beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bis Ende August 1999.....	66
53/484	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung.....	66

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
53/486	Wiederaufgenommene Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	66
53/487	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen	66
53/488	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo	66
53/489	Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste	67
53/490	Frage der Komoreninsel Mayotte	67
53/491	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung.....	67
53/492	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.....	67
53/493	Zypernfrage.....	67
53/494	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	67
53/495	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	67
53/496	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	67

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

53/406	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	
	Beschluß C	67
53/461	Leistungen bei Tod oder Invalidität	
	Beschluß B	68
	Beschluß C	68
53/466	Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen.....	68
53/467	Reform des Beschaffungswesens	
	Beschluß A	68
	Beschluß B	68
53/468	Auswirkungen der Durchführung von Pilotprojekten auf die Haushaltspraktiken und -verfahren.....	68
53/469	Programmplanung	68
53/470	Konferenzplanung.....	68
53/471	Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung	
	Beschluß A	69
	Beschluß B	69
53/472	Osttimor-Frage.....	69
53/473	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	69
53/474	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen	69
53/475	Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften	70
53/476	Modalitäten der Führung des Entwicklungskontos	70

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
53/477	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen; Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II; Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti; und Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda	70
53/478	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	71
53/479	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen	72
53/480	Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten	72
53/481	Gemeinsame Inspektionsgruppe	72
53/485	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2000-2001	72

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

53/308. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

B¹

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Februar 1999 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats² sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 die KOMOREN für eine am 18. Februar 1999 beginnende und am 31. Dezember 2001 endende Amtszeit zum Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, Punkt 16 Buchstabe a) auf der Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu belassen, mit dem Ziel der Wahl eines Mitglieds auf den noch zu besetzenden Sitz des Programm- und Koordinierungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats.

C

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats³ sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 PORTUGAL für eine am 7. April 1999 beginnende und am 31. Dezember 1999 endende Amtszeit zum Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden vierunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN***, ARGENTINIEN*, BAHAMAS**, BENIN***, BRASILIEN*, CHINA***, DEUTSCHLAND*, FRANKREICH**, INDONESIA*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN***, KAMERUN*, die KOMOREN***, KONGO*, MEXIKO**, NICARAGUA*, NIGERIA*, ÖSTERREICH*, PAKISTAN*, POLEN*, PORTUGAL*, REPUBLIK KOREA***, RUMÄNIEN*, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAMBIA**, SIMBABWE*, THAILAND*, TRINIDAD UND TOBAGO*, UGANDA**, UKRAINE*, URUGUAY***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis zum 31. Dezember 1999.

** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2000.

*** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001.

53/309. Wahl von Richtern für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B⁴

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 24. Mai 1999 beschloß die Generalversammlung, sich der Empfehlung des Generalsekretärs⁵ anzuschließen, die sich der Sicherheitsrat in seiner Resoluti-

¹ Damit wird der Beschluß 53/308 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. II, zu Beschluß 53/308 A.

² Siehe Beschluß 1999/210 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. Februar 1999; siehe auch A/53/440/Add.1.

³ Siehe Beschluß 1999/210 B vom 25. März 1999; siehe auch A/53/440/Add.2.

⁴ Damit wird der Beschluß 53/309 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. II, zu Beschluß 53/309 A.

⁵ A/53/960.

on 1241 (1999) vom 19. Mai 1999⁶ zu eigen gemacht hat, wonach der Richter Lennart Aspegren nach seiner Ablösung als Mitglied des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die Fälle *Rutaganda* und *Musema* erledigen soll, mit denen er vor Ablauf seiner Amtszeit befaßt war. Die Versammlung nahm außerdem Kenntnis von der Absicht des Gerichts, diese Fälle möglichst vor dem 31. Januar 2000 abzuschließen.

53/312. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

B⁷

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 2. September 1999 ernannte die Generalversammlung Vladimir V. Kuznetsov wegen des Rücktritts von Leonid E. Bidnyi für den am 2. September 1999 beginnenden und am 31. Dezember 1999 endenden noch nicht abgelaufenen Teil einer Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Denise ALMAO (*Neuseeland*)*, Ammar AMARI (*Tunesien*)*, Ioan BARAC (*Rumänien*)**, Gérard BIRAUD (*Frankreich*)*, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)*, Nazareth A. INCERA (*Costa Rica****), Hasan JAWARNEH (*Jordanien*)***, Ahmad KAMAL (*Pakistan****), Vladimir V. KUZNETSOV (*Russische Föderation*)*, Mahamane Amadou MAIGA (*Mali*)***, E. Besley MAYCOCK (*Barbados*)***, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)***, Rajat SAHA (*Indien****), Nicholas A. THORNE (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland****), Fumiaki TOYA (*Japan**** und Gian Luigi VALENZA (*Italien****).

-
- * Amtszeit bis zum 31. Dezember 1999.
 - ** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2000.
 - *** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001.

53/316. Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

B⁹

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰ Marsha A. Echols wegen des Rücktritts von Deborah Taylor Ashford für eine am 8. Juni 1999 beginnende und am 31. Dezember 2001 endende Amtszeit zum Mitglied des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen.

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Chitharanjan Felix AMERASINGHE (*Sri Lanka*)***, Julio BARBOZA (*Argentinien*)*, Marsha A. ECHOLS (*Vereinigte Staaten von Amerika****), Mayer GABAY (*Israel*)*, Kevin HAUGH (*Irland****), Victor Yenyi OLUNGU (*Demokratische Republik Kongo*)** und Hubert THIERRY (*Frankreich*)**.

-
- * Amtszeit bis zum 31. Dezember 1999.
 - ** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2000.
 - *** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001.

⁶ A/53/964.

⁷ Damit wird der Beschluß 53/312 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. II, zu Beschluß 53/312 A.

⁸ A/53/101/Add.1.

⁹ Damit wird der Beschluß 53/316 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. II, zu Beschluß 53/316 A.

¹⁰ A/53/711/Add.1, Ziffer 5.

53/317. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission

B¹¹

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹² José Ramón Sanchis Muñoz wegen des Todes von Carlos S. Vegega für den am 8. Juni 1999 beginnenden und am 31. Dezember 2002 endenden noch nicht abgelaufenen Teil einer Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

Auf derselben Sitzung bestellte die Generalversammlung, ebenfalls auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³, Eugeniusz Wyzner für eine am 8. Juni 1999 beginnende und am 31. Dezember 2002 endende Amtszeit zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Mohsen BEL HADJ AMOR (*Tunesien*)^{***}, Vorsitzender; Eugeniusz WYZNER (*Polen*)^{***}, Stellvertretender Vorsitzender; Corazón ALMA de LEÓN (*Philippinen*)^{*}, Mario BETTATI (*Frankreich*)^{**}, Turkia DADDAH (*Mauretanien*)^{***}, Alexei FEDOTOV (*Russische Föderation*)^{*}, Humayun KABIR (*Bangladesch*)^{*}, João Augusto de MEDICIS (*Brasilien*)^{**}, Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{**}, Ernest RUSITA (*Uganda*)^{*}, José Ramón SANCHIS MUÑOZ (*Argentinien*)^{***}, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)^{**}, Wolfgang STÖCKL (*Deutschland*)^{***}, Ku TASHIRO (*Japan*)^{**} und El Hassane ZAHID (*Marokko*)^{*}.

-
- * Amtszeit bis zum 31. Dezember 2000.
 - ** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001.
 - *** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2002.

53/320. Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Februar 1999 ernannte die Generalversammlung nach Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zur Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten¹⁴ Sumihiro Kuyama für eine am 1. Januar 2000 beginnende und am 31. Dezember 2004 endende fünfjährige Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)^{*}, Fatih BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)^{**}, Armando DUQUE GONZÁLEZ (*Kolumbien*)^{***}, John D. FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{*}, Homero Luis HERNÁNDEZ SÁNCHEZ (*Dominikanische Republik*)^{**}, Eduard KUDRIAVTSEV (*Russische Föderation*)^{**}, Sumihiro KUYAMA (*Japan*)^{****}, Francesco MEZZALAMA (*Italien*)^{**}, Wolfgang M. MÜNCH (*Deutschland*)^{*}, Kahlil Issa OTHMAN (*Jordanien*)^{**} und Louis Dominique OUEDRAOGO (*Burkina Faso*)^{*}.

-
- * Amtszeit bis zum 31. Dezember 2000.
 - ** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2002.
 - *** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2003.
 - **** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2004.

¹¹ Damit wird der Beschluß 53/317 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. II, zu Beschluß 53/317 A.

¹² A/53/712/Add.1, Ziffer 9 a).

¹³ Ebd., Ziffer 9 b).

¹⁴ A/53/110.

53/321. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Februar 1999 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁵ die Verlängerung der Ernennung von Rubens RICUPERO zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für eine am 15. September 1999 beginnende und am 14. September 2003 endende weitere vierjährige Amtszeit.

53/322. Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Februar 1999, unter Hinweis auf ihre Resolution 53/104 vom 8. Dezember 1998, in der sie unter anderem beschlossen hat, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland um vier zu erhöhen, wobei je eines dieser Mitglieder aus den Staaten Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik sowie Osteuropas kommen und vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Regionalgruppen gewählt würde, nahm die Generalversammlung Kenntnis von der vom Präsidenten der Versammlung vorgenommenen Ernennung KUBAS, der LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA und UNGARNS zu Mitgliedern des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.

Eingedenk dessen, daß die Ernennung eines Mitglieds aus den Staaten Asiens noch aussteht, gehören damit dem Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland folgende Mitglieder an: BULGARIEN, CHINA, COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, FRANKREICH, HONDURAS, IRAK, KANADA, KUBA, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALI, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SPANIEN, UNGARN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

53/323. Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 23. April 1999 bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung¹⁶ von Mark Mallock Brown für eine am 1. Juli 1999 beginnende vierjährige Amtszeit zum Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.

¹⁵ A/53/799.

¹⁶ Siehe A/53/237.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

53/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹⁷

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Februar 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses¹⁸, den Zusatzgegenstand "Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens" in die Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. März 1999 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁹, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 110 "Menschenrechtsfragen" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁰, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 12 "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" wiederaufzunehmen.

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 23. April 1999 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²¹, nachdem sie auf die entsprechende Bestimmung der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung verzichtet hatte, unter dem Tagesordnungspunkt 17 einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 24. Mai 1999 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²², die Behandlung des Tagesordnungspunkts 47 "Wahl der Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord

und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" wiederaufzunehmen.

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 23. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 112 "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" und den Tagesordnungspunkt 119 "Personalmanagement" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um das in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung enthaltene Ersuchen²³ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 12. Juli 1999 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁴, nachdem sie auf die entsprechende Bestimmung der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung verzichtet hatte, den Zusatzgegenstand "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo" in die Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 37 "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" wiederaufzunehmen, um das in dem Schreiben des Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und weitere Initiativen an den Präsidenten der Versammlung enthaltene Ersuchen²⁵ zu prüfen.

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 2. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 17 a) "Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um eine Mitteilung des Generalsekretärs²⁶ rasch zu prüfen.

Auf derselben Tagung beschloß die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 118 "Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um das Schreiben des Vorsitzenden des Beitragsausschusses an den Präsidenten der Generalversammlung²⁷ rasch zu prüfen.

¹⁷ Damit wird der Beschluß 53/402 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/53/49), Bd. II, zu Beschluß 53/402 A.

¹⁸ A/53/250/Add.3.

¹⁹ A/53/862.

²⁰ A/53/899.

²¹ A/53/237.

²² A/53/963.

²³ A/53/1001.

²⁴ A/53/328 und Add.1.

²⁵ A/53/1015.

²⁶ A/53/101/Add.1.

²⁷ A/53/1046.

53/406. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

D²⁸

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 2. September 1999 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beitragsausschusses an den Präsidenten der Generalversammlung²⁷.

53/482. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses für die einundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung²⁹, den Vorbereitungsausschuß zu ermächtigen, am 24., 25., 28. und 29. Juni 1999 eine wiederaufgenommene Tagung abzuhalten.

53/483. Verlängerung des Dienstverhältnisses des einen verbliebenen Gratisbediensteten beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 23. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²³, das Dienstverhältnis des einen verbliebenen Gratisbediensteten beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bis zum 31. August 1999 zu verlängern.

53/484. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 12. Juli 1999 beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und weitere Initiativen²⁵, den Vorbereitungsausschuß zu ermächtigen, in der am 12. Juli 1999 beginnenden Woche eine halbtägige wiederaufgenommene Tagung abzuhalten, um den Vorbereitungsausschuß in die Lage zu versetzen, die erzielten Konsensvereinbarungen zu formalisieren und seine Arbeit pünktlich abzuschließen.

53/486. Wiederaufgenommene Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 2. September 1999 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Schreiben des Vorsitzenden des Konferenzausschusses an den Präsidenten der Generalversammlung³⁰.

53/487. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999, nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen³¹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

b) beschloß die Generalversammlung, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der während der achtundvierzigsten, neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten, zweiundfünfzigsten und dreiundfünfzigsten Tagung der Versammlung erzielten Fortschritte sowie der auf der vierundfünfzigsten Tagung geäußerten Auffassungen fortsetzen und der Versammlung vor Ende ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen solle.

53/488. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁸ Zu den Beschlüssen 53/406 A und B siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. II, Abschnitt B.6; zu Beschluß 53/406 C siehe Abschnitt III.B.2 des vorliegenden Bandes.

²⁹ A/53/902 und Add.1.

³⁰ A/53/1043.

³¹ A/53/47.

53/489. Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Unterpunkt "Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/490. Frage der Komoreninsel Mayotte

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/491. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/492. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/493. Zypernfrage

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Zypernfrage" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/494. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/495. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/496. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 1999 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses**53/406. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**C³²

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³³, nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine Sondertagung³⁴, beschloß die Generalversammlung,

³² Zu den Beschlüssen 53/406 A und B siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. II, Abschnitt B.6; zu Beschluß 53/406 D siehe Abschnitt III.B.1 des vorliegenden Bandes.

³³ A/53/464/Add.4, Ziffer 6.

³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11A* und Korrigendum (A/53/11/Add.1 und Korr.1).

a) daß die Tatsache, daß Bosnien und Herzegowina, Georgien und Kambodscha nicht den Betrag entrichteten, der erforderlich war, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und daß ihnen infolgedessen die Ausübung des Stimmrechts bis zum 30. Juni 1999 gestattet werden und jeder beantragte Aufschub der Überprüfung durch den Beitragsausschuß unterliegen sollte;

b) daß die Tatsache, daß Guinea-Bissau, Nicaragua und die Republik Kongo nicht den Betrag entrichteten, der erforderlich war, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und daß ihnen infolgedessen die Ausübung des Stimmrechts bis zum 30. Juni 2000 gestattet werden und jeder beantragte Aufschub der Überprüfung durch den Beitragsausschuß unterliegen sollte.

53/461. Leistungen bei Tod oder Invalidität**B³⁵**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁶ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität³⁷, die den Quartalsbericht für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 über die Fortschritte bei der Beseitigung des Rückstands in der Bearbeitung von Ansprüchen auf Leistungen bei Tod oder Invalidität enthielt.

C

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁸ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität³⁹, die den Quartalsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1999 über die Fortschritte bei der Beseitigung des Rückstands in der Bearbeitung von Ansprüchen auf Leistungen bei Tod oder Invalidität enthielt.

53/466. Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁰, die Behandlung der Frage der Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen, im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung nach Eingang der entsprechenden Informationen durch das Sekretariat und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen wiederaufzunehmen.

53/467. Reform des Beschaffungswesens**A**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁰, die Behandlung der Frage der Reform des Beschaffungswesens im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

³⁵ Damit wird der Beschluß 53/461 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49)*, Bd. II, zu Beschluß 53/461 A.

³⁶ A/53/522/Add.2, Ziffer 5.

³⁷ A/C.5/53/51.

³⁸ A/53/522/Add.3, Ziffer 17.

³⁹ A/C.5/53/58.

⁴⁰ A/53/521/Add.2, Ziffer 12.

B

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴¹, die Behandlung der Frage der Reform des Beschaffungswesens bis zum Hauptteil ihrer vierundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, mit dem Ziel, sie abzuschließen.

53/468. Auswirkungen der Durchführung von Pilotprojekten auf die Haushaltspraktiken und -verfahren

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴²,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Durchführung von Pilotprojekten auf die Haushaltspraktiken und -verfahren⁴³;

b) brachte die Generalversammlung ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die in dem Beschluß 53/456 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1998 erbetenen Informationen nicht vorgelegt worden waren;

c) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung der Frage der Auswirkungen der Durchführung von Pilotprojekten auf die Haushaltspraktiken und -verfahren bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

53/469. Programmplanung

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴, die Mitteilung des Sekretariats über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1996-1997⁴⁵ dem Programm- und Koordinierungsausschuß zur Behandlung auf seiner vom 7. Juni bis 2. Juli 1999 in New York abzuhaltenden neununddreißigsten Tagung zu übermitteln.

53/470. Konferenzplanung

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁶,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die Bereitstellung von Dolmetschdiensten für Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten⁴⁷ und über eine

⁴¹ A/53/521/Add.3, Ziffer 8.

⁴² A/53/485/Add.2, Ziffer 14.

⁴³ A/C.5/53/53 und Korr.1.

⁴⁴ A/53/743/Add.1, Ziffer 6.

⁴⁵ A/C.5/53/CRP.1/Rev.1.

⁴⁶ A/53/744/Add.1, Ziffer 6.

⁴⁷ A/53/826.

bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁴⁸;

b) beschloß die Generalversammlung, den Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen von Sparmaßnahmen auf die Erbringung mandatsmäßiger Konferenzdienste⁴⁹ dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen⁵⁰, zu übermitteln.

53/471. Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung

A

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 7. April 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵¹, die Behandlung des Punktes "Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung" im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

B

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵², die Behandlung des Punktes "Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung" bis zum Hauptteil ihrer vierundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

53/472. Osttimor-Frage

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 25. Mai 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵³,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, bis zur weiteren Beschlußfassung des Sicherheitsrats und zur Vorlage eines revidierten Haushaltsplans durch den Generalsekretär für den für die Maßnahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Osttimor anfallenden anfänglichen Mittelbedarf aus allen Finanzquellen Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 35 Millionen US-Dollar einzugehen;

b) bekräftigte die Generalversammlung im Einklang mit Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, daß der Fünfte Ausschuß der zuständige

Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist, und verlieh ihrer Besorgnis Ausdruck über die bei ihren Fachausschüssen und anderen zwischenstaatlichen Organen zu beobachtende Tendenz, sich mit Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu beschäftigen.

53/473. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁴, die Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁵⁵, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ bis zum Hauptteil ihrer vierundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

53/474. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴¹, die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu ihrer vierundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Die Herausforderung der Auslagerung im System der Vereinten Nationen"⁵⁸ und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der diesbezüglichen Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁵⁹;

b) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über Auslagerungspraktiken⁶⁰;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des ersten Teils des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf mit dem Titel "Überblick über die Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet der Verwaltung"⁶¹;

⁴⁸ A/53/827.

⁴⁹ A/53/833.

⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/53/SR.52) und Korrigendum.

⁵¹ A/53/891, Ziffer 4.

⁵² A/53/891/Add.1, Ziffer 6.

⁵³ A/53/485/Add.3, Ziffer 7.

⁵⁴ A/53/738/Add.1, Ziffer 5.

⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5)*, Bd. II.

⁵⁶ A/53/932.

⁵⁷ A/53/940.

⁵⁸ Siehe A/52/338.

⁵⁹ A/52/338/Add.1.

⁶⁰ A/53/942.

⁶¹ A/53/787.

d) Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in der Dienstpostenstruktur des Sekretariats⁶²;

e) Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Durchführung von Pilotprojekten auf die Haushaltspraktiken und -verfahren⁶³;

f) Mitteilungen des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Durchführung von Pilotprojekten auf die Haushaltspraktiken und -verfahren⁶⁴;

g) Addendum zum Bericht des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba und Bangkok⁶⁵;

h) Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der internen Aufsichtsmechanismen der operativen Fonds und Programme⁶⁶;

i) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996⁶⁷;

j) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die vom Amt für interne Aufsichtsdienste erstellten Schlußberichte⁶⁸;

k) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁶⁹;

l) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die vom Amt für interne Aufsichtsdienste erstellten Schlußberichte⁷⁰;

m) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998⁷¹.

53/475. Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷² Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Fonds der Vereinten Nationen für internationale

Partnerschaften⁷³ und den diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ und ersuchte den Generalsekretär, die Versammlung auch künftig regelmäßig über die Tätigkeit des Fonds zu unterrichten.

53/476. Modalitäten der Führung des Entwicklungskontos

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷², die Behandlung der Frage der Modalitäten der Führung des Entwicklungskontos bis zum Hauptteil ihrer vierundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, mit dem Ziel, sie vor der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 abzuschließen.

53/477. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen; Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II; Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti; und Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁵,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Mitteilungen des Generalsekretärs⁷⁶ und dem entsprechenden Abschnitt⁷⁷ im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die noch ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung der entsprechenden abschließenden Haushaltsvollzugsinformationen zu behandeln;

c) billigte die Generalversammlung ausnahmsweise die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Sonderregelungen für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Operation zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

⁶² A/53/955.

⁶³ A/53/947.

⁶⁴ A/52/852 und A/C.5/53/53 und Korr. 1.

⁶⁵ A/53/347/Add.1.

⁶⁶ A/51/801.

⁶⁷ A/51/432, Anlage.

⁶⁸ A/51/530 und Korr. 1, Anlage.

⁶⁹ A/52/426, Anlage.

⁷⁰ A/52/464, Anlage.

⁷¹ A/53/428, Anlage.

⁷² A/53/485/Add.4, Ziffer 13.

⁷³ A/53/700 und Add.1.

⁷⁴ A/53/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁷⁵ A/53/990, Ziffer 6.

⁷⁶ A/C.5/53/52, A/C.5/53/55, A/C.5/53/56 und A/C.5/53/57.

⁷⁷ A/53/895, Abschnitt III.

d) beschloß die Generalversammlung, die Punkte "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen", "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II", "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" und "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. *a)* Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

53/478. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁸, nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia⁷⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/3 C vom 13. Juni 1997 und ihren Be-

schluß 52/407 vom 31. Oktober 1997 über die Finanzierung der Beobachtermission,

a) schloß sich die Generalversammlung den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁸¹ an;

b) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 51/3 C der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 5.111.775 US-Dollar brutto (4.729.575 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 3.841.125 Dollar brutto (3.705.325 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten nach dem in Ziffer 7 der Resolution 51/3 C festgelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 135.800 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 für die Beobachtermission gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Buchstabe *b)* anzurechnen ist;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an einem gleichwertigen Betrag von 3.841.125 Dollar brutto (3.705.325 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 4.601.200 Dollar brutto (4.238.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Buchstabe *b)* anzurechnen ist;

e) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an einem Betrag von 3.841.125 Dollar brutto (3.705.325 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 4.601.200 Dollar brutto (4.238.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zuerst auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

f) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem nach Abzug von 3.841.125 Dollar brutto (3.705.325 Dollar netto) nach Buchstabe *d)* von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 4.601.200 Dollar brut-

⁷⁸ A/53/984, Ziffer 6.

⁷⁹ A/52/401/Add.1 und 2 und A/53/802.

⁸⁰ A/53/895 und A/53/896.

⁸¹ A/53/896.

to (4.238.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 verbleibenden Betrag von 760.075 Dollar brutto (532.675 Dollar netto) gutgeschrieben wird;

g) beschloß die Generalversammlung ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem nach Abzug von 3.841.125 Dollar brutto (3.705.325 Dollar netto) von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 4.601.200 Dollar brutto (4.238.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 verbleibenden Betrag von 760.075 Dollar brutto (532.675 Dollar netto) zuerst auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

h) beschloß die Generalversammlung, daß den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 154.200 Dollar brutto (131.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gutgeschrieben wird;

i) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 154.200 Dollar brutto (131.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zuerst auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

j) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des Materials der Beobachtermission⁸²;

k) bekräftigte die Generalversammlung ihren Beschluß 52/485 vom 26. Juni 1998 und erklärte erneut, daß alle Berichte über die endgültige Verwendung von Material ausführliche Informationen und Rechtfertigungen zu abgeschriebenem und verlorenen Gegenständen enthalten sollen;

l) ersuchte die Generalversammlung den Rat der Rechnungsprüfer, eine Prüfung der endgültigen Verwendung des Materials der Beobachtermission, insbesondere des veräußerten und abgeschriebenen Materials, durchzuführen und seine Empfehlungen in den Prüfungsbericht für den Zeitraum von Juli 1998 bis Juni 1999 aufzunehmen;

m) beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/479. Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸³ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen⁸³ sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ und stimmte den diesbezüglichen Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses zu dieser Frage zu.

53/480. Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁵,

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, im Einklang mit Buchstabe e) der Anlage zu ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 die Phase-V-Arbeitsgruppe einzuberufen;

b) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung der Frage der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

53/481. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 8. Juni 1999 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁵, die Behandlung des Punktes "Gemeinsame Inspektionsgruppe" bis zum Hauptteil ihrer vierundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

53/485. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 28. Juli 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁶ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸⁷ und von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸.

⁸³ A/53/912.

⁸⁴ A/53/961.

⁸⁵ A/53/993, Ziffer 6.

⁸⁶ A/53/485/Add.6, Ziffer 7.

⁸⁷ A/54/127.

⁸⁸ A/53/7/Add.15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁸² A/52/401/Add.2.

ANHANG I

ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die folgenden zusätzlichen Punkte wurden auf der wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen¹:

Plenum

- 17. *l)* Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (Punkt 17)
- 74. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Punkt 169)

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

- 41. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Punkt 170)

¹ Siehe A/53/252/Add.3-5.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/12	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen				
	Resolution B (A/53/522/Add.3)	143 a)	101.	8. Juni 1999	14
53/18	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara				
	Resolution B (A/53/544/Add.1)	125	101.	8. Juni 1999	15
53/19	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan				
	Resolution B (A/53/545/Add.1)	136	101.	8. Juni 1999	17
53/20	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen				
	Resolution B (A/53/546/Add.1)	140	101.	8. Juni 1999	18
53/36	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/53/464/Add.5)				
	Resolution F	118	105.	28. Juli 1999	20
	Resolution G	118	105.	28. Juli 1999	20
53/189	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern				
	Resolution B (A/53/L.76)	94 c)	97.	7. April 1999	2
53/216	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (A/53/L.75 und Add.1)	169	95.	23. März 1999	2
53/217	Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen (A/53/521/Add.2)	112	97.	7. April 1999	20
53/218	Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/53/533/Add.1)	112 und 119	97.	7. April 1999	21
53/219	Integriertes Management-Informationssystem (A/53/485/Add.2)	113	97.	7. April 1999	21
53/220	Entwicklungskonto				
	Resolution A (A/53/485/Add.2)	113	97.	7. April 1999	22
	Resolution B (A/53/485/Add.4)	113	101.	8. Juni 1999	23
53/221	Personalmanagement (A/53/748/Add.1)	119	97.	7. April 1999	24
53/222	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti				
	Resolution A (A/53/873)	141	97.	7. April 1999	32
	Resolution B (A/53/873/Add.1)	141	101.	8. Juni 1999	33
53/223	Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms (A/53/899)	8 und 12	97.	7. April 1999	2
53/224	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/53/L.74)	58	97.	7. April 1999	3
53/225	Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen (A/53/533/Add.2)	112 und 119	101.	8. Juni 1999	35
53/226	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/53/979)	122 a)	101.	8. Juni 1999	35
53/227	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/53/982)	122 b)	101.	8. Juni 1999	37
53/228	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/53/745/Add.1)	123	101.	8. Juni 1999	39
53/229	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/53/987)	124 a)	101.	8. Juni 1999	40
53/230	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/53/988)	126	101.	8. Juni 1999	42
53/231	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/53/980)	130	101.	8. Juni 1999	43
53/232	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/53/983)	131	101.	8. Juni 1999	44

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/233	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/53/985).....	138	101.	8. Juni 1999	46
53/234	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (A/53/986)	139	101.	8. Juni 1999	47
53/235	Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/53/981).....	142	101.	8. Juni 1999	49
53/236	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/53/522/Add.3)	143 a)	101.	8. Juni 1999	50
53/237	Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/53/522/Add.3).....	143 a)	101.	8. Juni 1999	51
53/238	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/53/989).....	161	101.	8. Juni 1999	51
53/239	Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge; und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/53/L.77).....	30 und 58	101.	8. Juni 1999	3
53/240	Osttimor-Frage (A/53/485/Add.5).....	113	103.	29. Juni 1999	53
53/241	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (A/53/1025)	170	105.	28. Juli 1999	54
53/242	Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen (A/53/L.78).	30	105.	28. Juli 1999	3
53/243	Erklärung über eine Kultur des Friedens und Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens (A/53/L.79)				
	Resolution A.....	31	107.	13. September 1999	5
	Resolution B.....	31	107.	13. September 1999	7

BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/308	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses				
	Beschluß B.....	16 a)	94.	18. Februar 1999	61
	Beschluß C.....	16 a)	97.	7. April 1999	61
53/309	Wahl von Richtern für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind				
	Beschluß B.....	47	99.	24. Mai 1999	61
53/312	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen				
	Beschluß B.....	17 a)	106.	2. September 1999	62
53/316	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen				
	Beschluß B.....	17 e)	101.	8. Juni 1999	62
53/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission				
	Beschluß B.....	17 f)	101.	8. Juni 1999	63
53/320	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.....	17 h)	94.	18. Februar 1999	63
53/321	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen.....	17 i)	94.	18. Februar 1999	64
53/322	Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	152	94.	18. Februar 1999	64
53/323	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.....	17 l)	98.	23. April 1999	64

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluß B.....		94.	18. Februar 1999	
			95.	23. März	
			97.	7. April	
			98.	23. April	
			99.	24. Mai	
			102.	23. Juni	
			104.	12. Juli	
			und	und	
		8	106.	2. September 1999	65
53/406	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen				
	Beschluß C.....	118	97.	7. April 1999	67
	Beschluß D.....	118	106.	2. September 1999	66
53/461	Leistungen bei Tod oder Invalidität				
	Beschluß B.....	143 a)	97.	7. April 1999	68
	Beschluß C.....	143 a)	101.	8. Juni 1999	68
53/466	Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen.....	112	97.	7. April 1999	68
53/467	Reform des Beschaffungswesens				
	Beschluß A.....	112	97.	7. April 1999	68
	Beschluß B.....	112	101.	8. Juni 1999	68
53/468	Auswirkungen der Durchführung von Pilotprojekten auf die Haushaltspraktiken und -verfahren.....	113	97.	7. April 1999	68
53/469	Programmplanung.....	114	97.	7. April 1999	68
53/470	Konferenzplanung.....	117	97.	7. April 1999	68
53/471	Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung				
	Beschluß A.....	145	97.	7. April 1999	69
	Beschluß B.....	145	101.	8. Juni 1999	69
53/472	Osttimor-Frage.....	113	100.	25. Mai 1999	69
53/473	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	111	101.	8. Juni 1999	69
53/474	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen.....	112	101.	8. Juni 1999	69
53/475	Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften.....	113	101.	8. Juni 1999	70
53/476	Modalitäten der Führung des Entwicklungskontos.....	113	101.	8. Juni 1999	70
53/477	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen; Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II; Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti; und Finanzierung der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda.....	127, 128, 132 und 134	101.	8. Juni 1999	70
53/478	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia.....	133	101.	8. Juni 1999	71
53/479	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen.....	143 a)	101.	8. Juni 1999	72
53/480	Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten.....	143 a)	101.	8. Juni 1999	72
53/481	Gemeinsame Inspektionsgruppe.....	165	101.	8. Juni 1999	72
53/482	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung.....	93 f)	101.	8. Juni 1999	66
53/483	Verlängerung des Dienstverhältnisses des einen verbliebenen Gratisbediensteten beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	112 und 119	102.	23. Juni 1999	66
53/484	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung.....	37	104.	12. Juli 1999	66
53/485	Rahmentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum	113	105.	28. Juli 1999	72

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2000-2001				
53/486	Wiederaufgenommene Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	8 und 117	106.	2. September 1999	66
53/487	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen.....	59	107.	13. September 1999	66
53/488	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo.....	167	107.	13. September 1999	66
53/489	Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste	17 j)	107.	13. September 1999	67
53/490	Frage der Komoreninsel Mayotte	57	107.	13. September 1999	67
53/491	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	60	107.	13. September 1999	67
53/492	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.....	61	107.	13. September 1999	67
53/493	Zypernfrage.....	62	107.	13. September 1999	67
53/494	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen.....	115	107.	13. September 1999	67
53/495	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik.....	129	107.	13. September 1999	67
53/496	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	144	107.	13. September 1999	67

